

Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen
Band: 94 (2022)

Artikel: Versorgt : 59 Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen im Kanton Schaffhausen
Autor: Rusch, Marlon
Kapitel: 3: Anordnung der Massnahmen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1008187>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3 Anordnung der Massnahmen

«Fürsorgerische Zwangsmassnahme» ist ein umständlicher Begriff. Er entlarvt in seiner Beamtenhaftigkeit das Ungleichgewicht, welches das gesamte System durchzog: Oft standen die 59 Betroffenen aus den Schaffhauser Fallakten – in der Regel stammten sie aus Familien mit tiefem Bildungsstand – einem Behördenapparat gegenüber, den sie nur schwer fassen konnten. Bei manchen Familien stand eines Tages der Vormund vor der Tür, holte ein Kind ab und brachte es weg. Ohne Vorwarnung. Die Kinder lebten dann manchmal jahrelang in einem Heim oder mussten auf einem Bauernhof arbeiten. Einige von ihnen wissen bis heute nicht, was damals in den Büros der Gemeindebehörden geschah, welches die Gründe für die Fremdplatzierung waren und wer diese anordnete. Dieser erste Schritt, die Anordnung der Massnahmen, soll in diesem Kapitel untersucht werden. Zuvor aber bedarf es eines Blicks in die Rechtsbücher.

3.1 Das Rechtssystem

Das Recht, das den Kinderschutz und die Fürsorge in der Schweiz regelte, war lange Zeit divers. Verschiedene Gesetze und Verordnungen auf kommunaler, kantonaler und nationaler Ebene existierten parallel. In Schaffhausen gab es seit über 200 Jahren Gesetze, die Bevormundungen von Minderjährigen regeln. 1815 trat das Gesetz über die Waiseneinrichtungen der Stadt Schaffhausen in Kraft, 1850 das Schaffhauser Vormundschaftsgesetz, 1851 das Schaffhauser Armengesetz.³⁷ Lange existierte aber kein spezifisches Rechtsinstrument, um Kinder ihrem Umfeld entziehen zu können. Das Bürgertum, das mit grassierender Armut konfrontiert war und einen Zerfall des Staates fürchtete, sah Handlungsbedarf.³⁸

Die Lösung für das Problem wurde im Jahr 1907 präsentiert. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB), das 1912 in Kraft trat, änderte den Umgang mit Bedürftigen radikal. Der Fürsorgebereich war neu nicht mehr kantonal, sondern national geregelt. Ausserdem stand – zumindest offiziell – nicht mehr die Bekämpfung der Armut im Zentrum der Massnahmen. August Egger, Professor für Zivilrecht an der Universität Zürich, schrieb in der Einleitung seines Kommentars zum ZGB: «Das Vormundschaftsrecht erfährt durch das ZGB einen inneren Wandel; er liegt in seiner sozialen Tendenz, in seiner fürsorgerischen Zielsetzung.»³⁹

37 Vgl. Gesetz über die Waiseneinrichtung der Stadt Schaffhausen vom 6. April 1815; Vormundschaftsgesetz des Kantons Schaffhausen vom 23. Februar 1850; Armengesetz für den Kanton Schaffhausen vom 14. März 1851.

38 Vgl. Gabriel/Hauss/Lengwiler, Fremdplatziert, S. 37.

39 Egger, Familienrecht, S. 7.

Das neue Gesetz hatte explizit auch das Wohl der Kinder im Sinn, doch es zielte auf die Eltern ab: Die neuen Begriffe, welche die schweizerische Fürsorge auf Jahrzehnte hinaus prägen sollten, hiessen «Verwahrlosung», «Überforderung» oder «Verschwendung». Sie waren unscharf; dies ermöglichte es den Behörden, Lebensformen, die nicht mit der bürgerlichen Gesellschaft vereinbar waren, nach Gutdünken zu sanktionieren.⁴⁰ Die Stossrichtung war klar: Eugen Huber, der Verfasser des ZGB, nannte die feste Familie «ein Bollwerk» gegen die «feindlichen Bestrebungen dieser Tage». Die Rekonstruktion der bürgerlichen Familie sei eine der «höchsten Aufgaben des modernen Gesetzgebers».⁴¹ Im Zentrum der neuen Kinder- und Jugendfürsorge standen die «Kinderschutzartikel» 283–289 ZGB, welche einen fürsorgerischen Freiheitsentzug bei Kindern vorsahen. Dabei erhielt der Gedanke der Prävention starkes Gewicht. Die Kinderschutzartikel erlaubten den Vormundschaftsbehörden, prophylaktisch Massnahmen einzuleiten, bevor konkrete Verfehlungen vorlagen oder das Kind auffällig geworden war.

Art. 284 ZGB: «Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder ist es verwahrlost, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen.» Art. 285 ZGB: «Sind die Eltern nicht imstande, die elterliche Gewalt auszuüben, [...] oder haben sie sich eines schweren Missbrauches der Gewalt oder einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten schuldig gemacht, so soll ihnen die zuständige Behörde die elterliche Gewalt entziehen.»⁴² Eine «Gefährdung» der Kinder und Jugendlichen reichte also aus für eine Anstaltseinweisung; die Dauer der Massnahme wurde in den Verfügungen der Behörden meist offengelassen.⁴³ Kindswegnahmen wurden so bedeutend einfacher.

Mit dem ZGB gab es also ein umfassendes, nationales Gesetz. Daneben existierten zahlreiche kantonale Vorschriften, Verordnungen und Gesetze zur Kinder- und Jugendfürsorge, die den Behörden verschiedene weitere Wege eröffneten, zum selben Ziel zu kommen.⁴⁴

Schweizweit wurden etwa gleich viele fürsorgerische Zwangsmassnahmen nach kantonalem Recht wie nach dem Zivilgesetzbuch beschlossen.⁴⁵ Bei Minderjährigen, darunter auch bei den 59 Betroffenen aus den Schaffhauser Fallakten, stützten sich die Behörden ab 1912 in aller Regel auf das ZGB. Dabei verwies dieses in etlichen Bestimmungen auf kantonales Recht, namentlich wenn es um die Ausgestaltung der kantonalen Verfahren ging.⁴⁶

⁴⁰ Vgl. Furrer/Heiniger/Huonker/Jenzer/Praz, Fürsorge, S. 13 und 17; Beck/Ries, Hinter Mauern, S. 59 und 83; Gaillard/Hofstetter, Verdingkinder, S. 64.

⁴¹ Vgl. Hauss/Lengwiler/Ziegler, Erinnerung, S. 127.

⁴² Vgl. Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907.

⁴³ Vgl. Businger/Ramsauer, Freiheit, S. 158.

⁴⁴ Ausserdem trat 1942 das Strafgesetzbuch des Bundes in Kraft.

⁴⁵ Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, S. 13.

⁴⁶ Vgl. Sulzberger, Privatrecht, S. 432.

	<i>Gesetze und Verordnungen</i>	<i>Inhalt</i>
1907	Eidgenössisches Zivilgesetzbuch (ZGB)	Die «Kinderschutzartikel» ermöglichen den Vormundschaftsbehörden der Gemeinden eine Vielzahl fürsorgerischer Zwangsmassnahmen bis hin zur administrativen Versorgung.
1911	Schaffhauser Einführungsgesetz zum ZGB	Regelt die Schaffhauser Umsetzung des ZGB.
1925	Schaffhauser Schulgesetz	Ermöglicht die Einweisung von Kindern, die dem normalen Unterricht nicht folgen können, in Erziehungsanstalten.
1933	Schaffhauser Fürsorgegesetz	Die Fürsorgebehörden der Gemeinden können Massnahmen ergreifen, um der Verwahrlosung der Einwohnerinnen und Einwohner vorzubeugen.
1936	Schaffhauser Trinkerfürsorgeverordnung	Den Fürsorgebehörden der Gemeinden wird ermöglicht, Alkoholikerinnen und Alkoholiker in einer Anstalt zu versorgen.
1936	Reglement über die städtische Fürsorgekommission	Besagt, dass die Fürsorgekommission der Stadt trunksüchtige, arbeitsscheue und liederliche Personen in Anstalten einweisen kann.

Die wichtigsten Gesetze und Verordnungen für fürsorgerische Zwangsmassnahmen.

In Schaffhausen wurde, wie in allen Schweizer Kantonen, 1911 ein Einführungsgesetz (EG) erlassen, das Zuständigkeiten, Aufsicht und Rekursmöglichkeiten unter dem ZGB regelte. Die Tonalität des Schaffhauser Gesetzgebers unterschied sich dabei nicht von der des Bundesgesetzes: «Die Entmündigung wegen Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandels oder Misswirtschaft ist auf Anzeige von Verwandten, Behörden oder auch von Amtes wegen durch die Waisenbehörde einzuleiten.»⁴⁷ Auch in der konkreten Umsetzung wurde den Behörden sehr viel Interpretationsspielraum eingeräumt. Art. 43 EG ZGB vermittelt einen Eindruck davon, wie tief die Praxis der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen in der Gesellschaft verwurzelt war: «Jedermann ist verpflichtet, Fälle von Misshandlungen, Vernachlässigungen oder Verwahrlosung ungesäumt der Waisenbehörde anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist vor allem jeder Beamte, der in Ausübung seines Amtes Kenntnis von einem Falle erhält, welcher das vormundschaftliche Einschreiten rechtfertigt, wie namentlich Polizeibeamte, Armen- und Untersuchungsbehörden, Lehrer und Geistliche.»⁴⁸

Zwei Dutzend Jahre später wurden in Schaffhausen in kurzem Abstand ein Fürsorgegesetz (1933) und eine Trinkerfürsorgeverordnung (1936) erlassen, die Einfluss auf fürsorgerische Zwangsmassnahmen haben konnten. Wieder waren

⁴⁷ Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911, Art. 54.

⁴⁸ Ebd., Art. 43.

die Formulierungen sehr unbestimmt: «Die Einwohnergemeinden und der Staat ergreifen alle nötigen Massnahmen, um der Verarmung und Verwahrlosung der Einwohner vorzubeugen.»⁴⁹ Personen, die «der Trunksucht ergeben sind [Gewohnheitstrinker] und deshalb sich selbst oder ihre Familie vernachlässigen, schädigen oder der Gefahr der Verarmung aussetzen oder öffentliches Aerger- nis erregen oder Ausschreitungen begehen», sind zuerst zu verwarnen und bei Widerhandlung ärztlich zu beurteilen. Schliesslich soll die Fürsorgebehörde «die Versorgung in einer geeigneten Anstalt» prüfen. Bei einer Widersetzung des Betroffenen kann «die Versorgung in einer Zwangsarbeitsanstalt unter Alkohol- entzug» erfolgen.⁵⁰

Das Fürsorgegesetz von 1933 wird in den Schaffhauser Fallakten zwar nicht explizit zitiert, doch es war die Basis für die Gründung der Fürsorgebehörde und der städtischen Fürsorgekommission. Die Fürsorgebehörde hatte weitreichende Befugnisse und fungierte punkto fürsorgerischer Zwangsmassnahmen als eine Art Parallelbehörde zur Protagonistin, die den allergrössten Teil der Massnah- men beschloss: der Vormundschaftsbehörde.

1970 wurde ein kantonales Gesundheitsgesetz erlassen, welches unter an- derem die fürsorgerische Zwangseinweisung in die Psychiatrische Klinik Breitenau regelte. Es schuf die gesetzliche Basis für eine Praxis, die schon lange Zeit gang und gäbe war: «Behandlungen gegen den Willen von Patienten sind ausnahms- weise zulässig, sofern diese behördlich in eine Behandlungseinrichtung, insbe- sondere nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über die fürsorgerische Freiheitsentziehung oder des Strafgesetzbuches über Massnahmen, eingewiesen worden sind, die Behandlung im überwiegenden Interesse des Patienten oder Dritter liegt und verhältnismässig ist.»⁵¹

Auch Kinder und Jugendliche konnten über kantonale Gesetzgebung zwangsweise in Institutionen platziert werden. Das 1925 erlassene Schaffhau- ser Schulgesetz stellte einen entsprechenden Artikel bereit: «Kinder, die ihrer körperlichen oder geistigen Gebrechen wegen dem normalen Unterricht nicht zu folgen vermögen oder eine Gefahr für ihre Mitschüler sind, müssen einer entsprechenden Spezialschule (Hilfsschule oder Erziehungsanstalt) überwiesen werden.»⁵²

Wie die Trinkerfürsorgeverordnung und das Gesundheitsgesetz, die sich in erster Linie auf Erwachsene bezogen, hinterliess auch das Schulgesetz kaum Spuren in den Schaffhauser Fallakten. Dies bedeutet aber nicht, dass Art. 12 des Schulgesetzes nicht angewendet worden wäre. Nicht selten war die Schule der Ort, wo die staatliche Bewertung anfang.⁵³ Andere Aktenbestände aus Schaff-

49 Gesetz betreffend die Regelung der Fürsorge und Unterstützung (Fürsorgegesetz) vom 2. Oktober 1933, Art. 9.

50 Verordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen über die Trinkerfürsorge vom 18. Juni 1936, Art. 1–8.

51 Gesundheitsgesetz vom 19. Oktober 1970, Art. 30e Ziff. 1.

52 Schulgesetz für den Kanton Schaffhausen vom 5. Oktober 1925, Art. 12.

53 Vgl. Gabriel/Hauss/Lengwiler, Fremdplatziert, S. 129.

hauser Archiven zeigen, dass über das Schulgesetz immer wieder Kinder und Jugendliche – auch gegen den Willen der Eltern – in Erziehungsheimen fremdplatziert wurden; vor allem im Pestalozziheim, der kantonalen Erziehungsanstalt für bildungsfähige schwachsinnige Kinder.

Art. 12 des Schulgesetzes konnte jedoch auch Kinder und Jugendliche ohne körperliche und geistige Beeinträchtigung treffen. So befand der Regierungsrat in einem Fall am 18. November 1958 etwa: «Der Knabe wurde wegen Erziehungsschwierigkeiten in der Schule dem kantonalen Erziehungsberater zur Beobachtung zugewiesen. Die Prüfung ergab eine normale Intelligenz. Die Schwierigkeiten sind in den familiären Verhältnissen zu suchen, weshalb eine Versorgung im Sinne von Art. 12 des Schulgesetzes gegeben ist.»⁵⁴ Auch in Eintrittsformularen des Töchterinstituts Steig, das keine Heilanstalt war, sondern ein Kinderheim, findet sich unter «Versorger» immer wieder das Stichwort «Schulpflege».⁵⁵

Bei der Auswertung der 59 Schaffhauser Fallakten wird sich zeigen, dass die mächtigen Vormundschaftsbehörden in den allermeisten Fällen mit dem ZGB argumentierten, um Massnahmen an Minderjährigen zu beschliessen: von der Fürsorgeaufsicht über die Vormundschaft zur fürsorgerischen Freiheitsentziehung und Versorgung.

Das Vormundschaftsrecht im ZGB von 1912 hatte repressiven Charakter. Doch zeigen die regelmässigen Skandalisierungen von heutigen KESB-Entscheiden, dass es sich bei Kinderschutzmassnahmen grundsätzlich um ein heikles Gebiet handelt. Zudem sollte die Situation vor 1912 in Betracht gezogen werden. Es war einfach, mit dem ZGB eine fürsorgerische Zwangsmassnahme zu begründen; doch vor 1912 war eine Begründung meist erst gar nicht nötig.⁵⁶ Die Umsetzung der neuen Regelungen des ZGB erlöste also viele Kinder aus schlimmen Verhältnissen, entzog aber gleichzeitig Tausende aus heutiger Perspektive ungerechtfertigt ihrem Milieu.⁵⁷ Mit der Einführung des ZGB stieg die Zahl der Einweisungen in geschlossene Institutionen sprunghaft an.⁵⁸

Seit den 1970er-Jahren wurde das Familienrecht des ZGB schubweise revidiert: 1976 wurden aussereheliche Kinder den ehelichen Kindern gleichgestellt und unverheiratete Mütter, bis dato im Visier der Vormundschaftsbehörden, bekamen das Sorgerecht für ihre Kinder zugesprochen.⁵⁹ Schliesslich folgte 1981 im Zuge der Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention durch die Schweiz eine umfassende Revision des Zivilgesetzbuches. Die zwangsweise Unterbringung von Menschen sollte menschenrechtskonform erfolgen, der Stellenwert der persönlichen Freiheit erhöht werden; der Gesetzgeber wollte

⁵⁴ StASH, Schule 2/723.

⁵⁵ Vgl. StadtASH, D I 02.535/07.

⁵⁶ Vgl. Businger/Ramsauer, Freiheit, S. 7.

⁵⁷ Vgl. Luchsinger, Niemandskinder, S. 136.

⁵⁸ Vgl. Leuenberger/Seglias, Geprägt, S. 139.

⁵⁹ Bis anhin wurden uneheliche Kinder bei der Geburt automatisch unter Aufsicht gestellt und in den allermeisten Fällen bevormundet. Vgl. Sulzberger, Privatrecht, S. 430.

ausdrücklich vermeiden, dass Menschen eingesperrt werden, bloss weil ihr Lebensstil der gängigen Norm widerspricht.⁶⁰

In Bezug auf Zwangsmassnahmen war vor allem eine Neuerung zentral: Seit 1981 ist eine fürsorgerische Unterbringung bevormundeter Kinder und Jugendlicher nur noch nach einer gerichtlichen Beurteilung möglich – ein einfaches amtliches Schreiben reicht nicht mehr aus. Mit dem revidierten ZGB schuf der Gesetzgeber ein Rechtsmittel, mit dem sich die Betroffenen vor Gericht gegen fürsorgerische Zwangsmassnahmen wehren können.⁶¹ Der Kanton Schaffhausen führte daraufhin ein besonderes Rekursrecht ein: Entscheide der Vormundschaftsbehörde, von der Errichtung einer Beistandschaft bis zur vormundschaftlichen Versorgung, können beim Obergericht beanstandet werden.⁶²

Widerstand und Rekurse

Vor 1981 waren in Schaffhausen – im Gegensatz zu anderen Kantonen, vor allem in der französischen Schweiz – Verwaltungsbehörden und nicht Gerichte für die Durchführung und Kontrolle vormundschaftlicher Massnahmen zuständig. Die Vormundschaftsbehörden der Gemeinden ordneten die Massnahmen in der Regel an. Erste Aufsichtsbehörde war gemäss Art. 45 des Schaffhauser Einführungsgesetzes zum ZGB der Vormundschaftsinspektor, zweitinstanzlich entschied der Regierungsrat.⁶³

Rekurse kamen selten vor. In der Regel wehrten sich die Eltern nicht gegen die behördlichen Entscheide. In den 59 untersuchten Fällen gelangte nur viermal ein Elternteil informell oder über ein einfaches Gesuch an die Behörden und verlangte das fremdplatzierte Kind zurück. Ein Vater, offenbar ein Haustyrann, der seine Kinder körperlich schwer misshandelt hatte, beklagte sich brieflich beim Stadtpräsidenten über das Schaffhauser Waisenhaus. Seine Intervention blieb erfolglos.⁶⁴

Drei Interventionen der in den Akten dokumentierten Fälle waren erfolgreich: Ein Vater forderte 1943 seine Tochter zurück, die in einem Erziehungsheim in Bern lebte. Die Vormundschaftsbehörde gestattete ihm die Rückholung der Tochter mit der Begründung, das Mädchen habe sich «wesentlich gebessert». Ausschlaggebend dürften aber auch die familiären Verhältnisse gewesen sein. Der Vater, dessen Kinder nach der Scheidung in Pflegefamilien und Heimen platziert worden waren, war in der Zwischenzeit wieder verheiratet. Mit der

60 Vgl. Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, S. 25.

61 Vgl. Furrer/Heiniger/Huonker/Jenzer/Praz, Fürsorge, S. 17 und 274.

62 Vgl. Marti, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 22 und 158.

63 Vgl. Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 27. Juni 1911; Marti, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 22.

64 Vgl. StASH, DI 53/16.

Rückkehr des Mädchens zum Vater konnte die Vormundschaftsbehörde zudem Geld sparen.⁶⁵

Ein anderer Vater äusserte 1965 gegenüber den Vormundschaftsbehörden den Wunsch, dass sein Sohn aus dem Erziehungsheim Friedeck entlassen und in einer Pflegefamilie platziert werde. Der Sohn litt unter starken Schmerzen aufgrund der schweren Arbeit auf dem Landwirtschaftsbetrieb, welcher der Friedeck angegliedert war. Die Vormundschaftsbehörde stimmte dem Vater zu, weil der Junge sich im Heim «doch einigermaßen diszipliniert» habe und «ans Arbeiten gewöhnt wurde». Als der Vater ein Jahr später auch die elterliche Gewalt zurückerhalten und den Jungen nach Hause holen wollte, setzte sich dessen Vormund jedoch erfolgreich zur Wehr.⁶⁶

1969 versuchte eine Mutter, über ein Gesuch die Entlassung ihres Sohnes aus dem Erziehungsheim Friedeck zu erwirken. Der Sohn war von der Jugendanwaltschaft wegen Diebstahls und «Milieuverwahrlosung» im Erziehungsheim platziert worden. Im Erziehungsbericht schrieb der Friedeck-Leiter, der Junge habe versucht, «Mitschüler nachts im Bett mit sexuellen Spielen zu verführen». Laut heutigen Aussagen des Mannes war er es, der von älteren Buben körperlich und sexuell misshandelt worden war. Der Friedeck-Leiter hielt fest, der Junge sei «sehr lästig», der Verbleib im Heim verspreche «wenig Erfolg». Schliesslich lenkte die Jugendanwaltschaft ein und verfügte die Entlassung.⁶⁷

Der Verdacht liegt nahe, dass viele informelle, mündliche Bemühungen um Entlassungen gar nicht in den Akten auftauchen, da sie von den Behörden nicht als berichtenswert erachtet wurden. Formelle Rekurse finden sich in den Fallakten nur sehr selten. Der Vormundschaftsinspektor, die erste Rekursinstanz, tritt in den Fallakten nur einmal in Erscheinung: Eine junge Frau, die bereits mehrere Jahre im Frauengefängnis Hindelbank administrativ versorgt gewesen war, versuchte sich 1965 mit einem Rekurs gegen ihre Wiedereinweisung wegen «gewerbsmässiger Unzucht» in die Haftanstalt zu wehren. Sie war zu diesem Zeitpunkt bereits 24 Jahre alt, gemäss Art. 369 ZGB blieb sie jedoch wegen «Geisteskrankheit» weiterhin bevormundet. Der Waiseninspektor wies ihren Rekurs ab.⁶⁸

Der Regierungsrat, die zweite Rekursinstanz, entschied nur in einem der 59 Fälle über einen formellen Rekurs: Eine Mutter, deren Sohn bevormundet und im Erziehungsheim Friedeck platziert wurde, nachdem der Ehemann verstorben war, verlangte 1956 das Sorgerecht zurück, nachdem sie wieder geheiratet hatte. Der Regierungsrat orientierte sich an der Waisenbehörde, welche festhielt, unter dem Einfluss des zweiten Ehemannes habe sich «das Milieu für die Kinder nachteilig ausgewirkt». Die Eheleute hätten «trotz des

65 Vgl. StASH, DI 53/20.

66 Vgl. StASH, DI 53/22.

67 Vgl. StASH, DI 53/9.

68 Vgl. StASH, DI 53/1.

Bestehens anderweitiger Verpflichtungen leichtsinnig Geld ausgegeben». Der Regierungsrat wies den Rekurs ab.⁶⁹

Die geringe Anzahl formeller Rekurse in den Fallakten dürfte kein Zufall sein. In den über 50 fürsorgerischen Entscheiden des Regierungsrates und des Bundesgerichts aus den Jahren 1935–1959, welche im Stadtarchiv Schaffhausen überliefert sind, ging es grossmehrheitlich um die Frage, welche Gemeinde Unterstützungszahlungen für die fremdplatzierten Kinder und Jugendlichen leisten musste. Nur in zwei Fällen wehrten sich Elternteile dagegen, dass ihr Kind in ein Heim eingewiesen wurde. Beide Male wies der Regierungsrat den Rekurs ab.⁷⁰

Bereits in den 1920er-Jahren prangerte Carl Albert Loosli, der bekannte Schweizer Schriftsteller, Journalist und Kritiker der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, die Willkür des Staates an. Ein wichtiger Punkt seiner wuchtigen Kritik war das Fehlen echter Rekursinstanzen: «Man sollte denken, die Opfer würden, sei es durch gerichtliche Klagen, sei es vermittels staatsrechtlicher Rekurse, in die Möglichkeit versetzt, sich dennoch ihre gerichtliche Beurteilung zu erzwingen. – Irrtum!»⁷¹ Dass der Rekursweg über die Behörden selten gewählt wurde, ist also kein spezifisch schaffhauserisches Phänomen, gerichtliche Rekursinstanzen fehlten in allen Kantonen.⁷²

Es gibt mehrere Gründe dafür, dass die spärlichen Möglichkeiten des Widerstandes kaum genutzt wurden: Einerseits war es für die Eltern schwierig, sich zur Wehr zu setzen, weil die Gründe für die Zwangsmassnahmen in sehr unbestimmten Rechtsbegriffen formuliert waren, welche den Behörden ermöglichten, nach Gutdünken zu entscheiden. Wie sollten die Eltern argumentieren und beweisen, das «Kindwohl» sei nicht gefährdet, dem Kind drohe keine «Verwahrlosung»? Zudem hat die Forschung gezeigt, dass sich die verschiedenen Stellen in der Regel solidarisierten, sobald sich Eltern gegen Entscheide der Behörden wehrten.⁷³ Hinzu kam eine lediglich rudimentäre Rechtsmittelbelehrung: In der Regel wurde den armen und oft wenig gebildeten Eltern die Möglichkeit des Rechtswegs nicht in verständlicher Sprache eröffnet. Ausserdem drohten hohe Kosten

69 Vgl. StASH, DI 53/90.

70 Vgl. StadtASH, C II 40.00.03/01.

71 Carl Albert Loosli war ab den 1930er-Jahren die pointierteste Stimme, die gegen die «Sonder- und Paralleljustiz» ankämpfte, welche seiner Ansicht nach «das ausgesprochene Gegenteil der eigentlichen Justiz und der Rechtspflege» war. 1938 publizierte Loosli das Buch «Administrativjustiz und Schweizerische Konzentrationslager». Darin schilderte er einen «Archipel der Zwangsversorgungssysteme», der sich über die ganze Schweiz zog und in welchem unmenschliche Foltermethoden wie Deckelbäder und verdeckte Zwangssterilisationen gegen die unbemittelten Bevölkerungsschichten angewendet wurden. Der unehelich geborene Loosli wurde in der Jugend selbst als «arbeitsscheu» abgestempelt und wegen eines «charakterlichen Defektes» in Anstalten versorgt. Seine Forderungen stiessen zeitlebens auf erheblichen Widerstand. Vgl. Furrer/Heiniger/Huonker/Jenzer/Praz, Fürsorge, S. 273–283; Loosli, Administrativjustiz, S. 7; Der Schweizerische Beobachter, 15. Juni 1938.

72 Vgl. Leuenberger/Seglias, S. 238.

73 Vgl. Hauss/Lengwiler/Ziegler, Erinnerung, S. 41–42. Begriffe wie «Verwahrlosung» oder «Kindwohl» sind auch heute noch im ZGB festgeschrieben. Jedoch hat sich die Auslegungspraxis mit dem neuen ZGB von 1981 stark gewandelt.

und Gebühren. Entschieden sich die Eltern, den Rechtsweg im Alleingang zu beschreiten, scheiterten sie oft an Details und die Rekurse wurden aus formaljuristischen Gründen abgewiesen.⁷⁴

Ein Beispiel für die besagten Schwierigkeiten ist die 1970 im Rahmen des neuen Schaffhauser Gesundheitsgesetzes geschaffene Rekurskommission für die Psychiatrische Klinik Breitenau. Die Kommission sollte die Prozesse optimieren und über Rekurse von Patienten entscheiden, die ärztlich eingewiesen worden waren und ihre Entlassung verlangten. Die Kommission bestand aus einem Juristen, einem Amtsarzt und einem Spezialarzt für Psychiatrie. 1980 wurde sie im Zusammenhang mit dem revidierten ZGB abgeschafft. In den zehn Jahren ihres Bestehens musste sie nicht ein einziges Mal tagen. Laut dem Schaffhauser Verwaltungsrechtsexperten Arnold Marti liegt das daran, dass keine Rechtsmittelbelehrung vorgeschrieben war, dass die Betroffenen gar nicht wussten, dass es eine Rekursmöglichkeit gab.⁷⁵ Die Aufsichtskommission der Breitenau hielt bereits 1970 fest, die Rekurskommission sei nur «aus taktischen Gründen» eingeführt worden, man wolle damit «die Angst vor dem «versenkt werden» beseitigen».⁷⁶

Es zeigte sich jedoch eine zeitliche Entwicklung: Während Rekurse gegen den Entzug der elterlichen Gewalt in der Schweiz der 1950er-Jahre kaum Chancen hatten, gingen die Behörden in späteren Dekaden häufiger darauf ein.⁷⁷

Die sogenannte Freiwilligkeit

Vereinzelt finden sich in den Dossiers der Schaffhauser Betroffenen Hinweise darauf, dass sich Eltern oder die Jugendlichen selbst «freiwillig» einer Massnahme unterzogen. Diese «Freiwilligkeit» muss jedoch vor ihrem gesellschaftlichen und ökonomischen Hintergrund betrachtet werden. Eltern, die in Armut lebten, drohte oft staatliche Repression. Eine Möglichkeit, diese zu vermeiden, war, Kinder frühzeitig «freiwillig» wegzugeben. Oft übten Behörden Druck auf die Eltern aus und versuchten, «freiwillige» Platzierungen zu erreichen, indem sie die finanzielle Unterstützung der Familie mit der Kindsweggabe verknüpften. Die Eltern wurden bisweilen eingeschüchtert, bis sie unterschrieben. Eine Weigerung wurde den Eltern als Renitenz ausgelegt. Ausserdem blieb ihnen aus ökonomischen Gründen vielfach gar keine andere Wahl, als sich den Wünschen der Behörden zu fügen.⁷⁸ Ein Beispiel aus den Schaffhauser Fallakten: Ein Ehepaar mit vier Kindern geriet in finanzielle Not. Die Werkstatt des Vaters ging in Konkurs, mit dem Geld seiner späteren Anstellung konnte er den Lebensunterhalt der Familie nicht bestreiten. Schliesslich wurde er 1973 wegen «Misswirtschaft»

⁷⁴ Vgl. Businger/Ramsauer, Freiheit, S. 137.

⁷⁵ Vgl. Marti, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 40–41.

⁷⁶ Historischer Verein, Breitenau, S. 223–224.

⁷⁷ Vgl. Businger/Ramsauer, Freiheit, S. 197.

⁷⁸ Vgl. ebd., S. 129; Gaillard/Hofstetter, Verdingkinder, S. 41; Leuenberger/Seglias, Geprägt, S. 108 und 113.

entmündigt. Es kam zu Problemen in der Ehe, die Frau liess sich scheiden und zog aus, war aber nach wie vor im Besitz der elterlichen Gewalt. Nun schaltete sich der Vormund des Vaters ein und vereinbarte mit dem Anwalt der Mutter, dieser solle seine Klientin überzeugen, die Kinder wegzugeben. Schliesslich hielt die Vormundschaftsbehörde fest: «Die Kindsmutter sieht sich heute, nachdem sie dem Erwerb nachgehen muss, ausserstande, ihre Kinder, welche teilweise pflegebedürftig sind, selbst zu betreuen [...]» Und weiter: «Die Gesetzgebung kennt den freiwilligen Verzicht auf die elterliche Gewalt nicht, sondern lediglich den Gewaltsentzug gemäss Art. 285 ZGB, damit den Kindern ein Vormund als Betreuer gegeben werden kann.» Also wurden die Kinder bevormundet.⁷⁹

Dass dieser Fall so ausführlich dokumentiert ist, stellt eine Ausnahme dar; in der Regel fehlen in den behördlichen Akten Belege für «freiwillige Massnahmen». Schriftliche Hinweise auf die Behördenpraxis finden sich eher bei schwerwiegenden Massnahmen, die nicht ohne das Einverständnis der Betroffenen durchgeführt werden durften, etwa bei der Weggabe eines Kindes zur Adoption oder einer Sterilisation. Vielfach wurde den Betroffenen mit der Einweisung in eine psychiatrische Klinik oder eine Haftanstalt gedroht, sollten sie sich nicht einverstanden erklären.⁸⁰ Ein Beispiel aus den Schaffhauser Fallakten: Ein Mädchen wurde Ende der 1940er-Jahre im Kinderheim Löhningen platziert, nachdem sein Vater, der unter schweren Depressionen litt, in eine Zwangsarbeitsanstalt eingewiesen worden war. Später wurde das Mädchen für acht Jahre im städtischen Waisenhaus untergebracht, bevor es auf Wunsch des Heimleiters wegen seiner «Debilität» ins Pestalozziheim verlegt wurde, wo es weitere acht Jahre lebte. Als die junge Frau 1968 die Volljährigkeit erlangte, wurde die Vormundschaft gemäss den Akten «auf eigenes Begehren nach Art. 372 ZGB» verlängert. In den kommenden Jahren arbeitete die Betroffene an verschiedenen Orten für Kost und Logis. 1982, bereits unter dem revidierten Zivilgesetzbuch, waren sich die Behörden einig, dass es das Beste wäre, die mittlerweile 35-jährige Frau würde unterbunden. Bis zu diesem Zeitpunkt war sie bereits an drei verschiedenen Orten von verschiedenen Männern sexuell missbraucht worden. Die Psychiatrische Klinik Breitenau notierte: «Der Vormund hätte den endgültigen Entscheid zu treffen und auch die Verantwortung zu tragen [...]» Dabei lag der Entscheid eigentlich – gemäss Gesetz – bei der Betroffenen. Schliesslich gab die Frau, die gemäss eigenen Angaben gerne Kinder gehabt hätte, die «benötigte Zustimmung». Am 12. Januar 1983 schrieb der Klinikarzt an die Vormundschaftsbehörde: «Ich möchte Sie bitten, Anita* direkt bei Familie Müller* aufzubieten.» Am 12. Februar protokollierte die gynäkologische Klinik nüchtern: «Der operative Eingriff in Vollnarkose (laparoskopische Sterilisation) erfolgte komplikationslos.»⁸¹

⁷⁹ Vgl. StASH, DI 53/112 und 53/114.

⁸⁰ Vgl. Hauss/Lengwiler/Ziegler, Erinnerung, S. 62 und 75; Gaillard/Hofstetter, Verdingkinder, S. 39.

⁸¹ Vgl. StASH, DI 53/28.

Fazit: Ein grosses Machtgefälle

Mit den Kinderschutzartikeln des ZGB und einer Reihe von kantonalen Gesetzen stand den Behörden eine ganze Palette an Rechtsinstrumenten zur Verfügung, um fürsorgerische Zwangsmassnahmen anzuordnen und damit über Minderjährige und deren Familien zu verfügen. Die Entscheidungskriterien wie Gefährdung, Verwahrlosung oder Vernachlässigung blieben dabei unklar, sodass vieles darunter subsumiert werden konnte.

Das Fehlen von Rekursmöglichkeiten war ein Verstoss gegen Grundsätze des Rechtsstaats. In der Theorie hatten die Betroffenen zwar gewisse Möglichkeiten, sich gegen Zwangsmassnahmen zu wehren, in der Praxis aber war es stark von den Behörden abhängig, ob sie sich der Sache überhaupt ernsthaft annahmen. Das Beispiel der «Freiwilligkeit» zeigt das Ausmass, das diese Abhängigkeit annehmen konnte.

Dass immer wieder Kinder und Jugendliche über das Schulgesetz gegen den Willen der Eltern fremdplatziert wurden, in den 59 Schaffhauser Fallakten aber keine entsprechenden Fälle auftauchen, könnte ein Hinweis darauf sein, dass diese Betroffenen gar nicht wissen, dass sie gemäss dem AFZFG von 2016 Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen sind und entsprechend Anrecht auf einen Solidaritätsbeitrag von 25 000 Franken haben.

3.2 Die Gründe für Zwangsmassnahmen

Markus Plüss, der als Mitarbeiter der Fachstelle für Gewaltbetroffene die Gesuche für die 59 Betroffenen zusammenstellte, hat im Interview erzählt, dass manche der Betroffenen als Kinder ohne Vorwarnung zu Hause abgeholt und in einer fremden Familie platziert wurden. Etwa 30 Prozent der Betroffenen wüssten bis heute nicht, wer dafür verantwortlich war.

Auch mit einem Überblick über die 59 Fälle ist es nicht möglich, ein klares System zu identifizieren, nach dem fürsorgerische Zwangsmassnahmen abliefen. Oft bleibt unklar, welches die effektiven Auslöser der behördlichen Massnahmen waren. Der Scheidung eines Ehepaars, dem Hauptgrund für Zwangsmassnahmen an Kindern und Jugendlichen in den Fallakten, gingen oft Arbeitslosigkeit, Alkoholismus, Armut, Gewalt oder Krankheit voraus. Aus den Akten ist in der Regel nicht ersichtlich, wann genau die Behörden auf die Familien aufmerksam wurden und sich entschlossen einzugreifen.⁸² Die Fallakten zeigen, was die Gründe sein konnten, wodurch Kinder, Jugendliche und ihre Familien in den Blick der Behörden gerieten.

⁸² Dies hat auch damit zu tun, dass oft verschiedene Gründe zusammengezogen wurden, um eine Massnahme zu rechtfertigen. Sie reichten oft von Ökonomie über Moral, Pädagogik und Psychiatrie bis hin zu Eugenik. Vgl. Furrer/Heiniger/Huonker/Jenzer/Praz, Fürsorge, S. 18; Gabriel/Hauss/Lengwiler, Fremdplatziert, S. 38.

Scheidung und uneheliche Geburt

In 21 der 52 untersuchten Fälle, in denen Schaffhauser Behörden Massnahmen anordneten, folgten diese auf eine Scheidung (in sieben der 59 Fälle wurden die Massnahmen in anderen Kantonen angeordnet). In 14 Fällen wurden die Familien als zerrüttet oder die Eltern als erziehungsunfähig beurteilt oder die Familien waren sehr arm oder ein Elternteil war verstorben. In elf Fällen wurden die Kinder unehelich geboren.⁸³ Damit unterscheidet sich Schaffhausen nicht wesentlich von anderen Schweizer Kantonen: Noch 1961 machten uneheliche und Scheidungskinder zusammen mit Waisen und Halbwaisen weit über 50 Prozent der schweizweiten Fremdplatzierungen aus.⁸⁴

Waren die Eltern eines Kindes nicht verheiratet, geriet dieses bereits vor seiner Geburt in den Fokus der Behörden. Gemäss ZGB musste jedes «illegitime» Kind gesetzlich der Vormundschaftsbehörde unterstellt werden. Wurde eine uneheliche Schwangerschaft bekannt, setzte ein vielschichtiger Prozess ein, der sich wie ein roter Faden auch durch die Schaffhauser Fallakten zieht: Die Mutter wurde unter Aufsicht gestellt, dem Kind wurde mit der Geburt gemäss Art. 311 ZGB ein behördlicher Beistand zur Seite gestellt. Der Beistand forschte nach, wer der Vater des Kindes war, und versuchte diesen zu überzeugen, das Kind anzuerkennen und es durch Heirat zu «legitimieren», oder zumindest eine Übereinkunft über Unterhaltszahlungen zu erzielen.⁸⁵

Gestalteten sich die familiären Verhältnisse nicht zur Zufriedenheit der Behörden, was bei unehelicher Geburt praktisch immer der Fall war, wurde die Beistandschaft des Kindes in eine Vormundschaft umgewandelt. In der Regel folgte darauf eine Fremdplatzierung. Die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, welche die Behörden angeordnet hatten, wurden nur gestoppt, wenn die Mutter heiratete – und somit eine Perspektive für «geordnete Familienverhältnisse» bestand.⁸⁶ Rund ein Drittel der unehelichen Kinder in der Schweiz wurde zwischen der Einführung des ZGB 1912 und der rechtlichen Gleichstellung aller Kinder 1976 durch Heirat der Eltern ehelich.⁸⁷

Bei einer Scheidung wurde den Eltern in der Regel gemäss den Kinderschutzartikeln (Art. 283–289 ZGB) die elterliche Gewalt entzogen, es wurde eine Erziehungsaufsicht über die Kinder ernannt, bevor diese meist ebenfalls bevor-

83 Vgl. StASH, DI 53/1-102.

84 Vgl. Leuenberger/Seglias, S. 281.

85 Der Beistand war dabei berechtigt, im Zuge seiner Recherchen bei der ledigen Mutter sexuelle Einzelheiten zu erfragen. Die Befragungen wurden oft als «inquisitorisch» beschrieben. Der Vater wiederum konnte vor Gericht den «unzüchtigen Lebenswandel» der Mutter monieren. Verfügte seine Argumentation, hatte er vor Gericht eine Chance, Unterhaltszahlungen zu umgehen. Ausserdem wurde das Sexualleben der Mutter öffentlich diskutiert. Eine Erhebung aus dem Jahr 1955 zeigt, dass 66 Prozent aller illegitimen Mütter «enorme finanzielle Probleme» hatten. Vgl. Businger/Ramsauer, Freiheit, S. 22 und 119; Hauss/Lengwiler/Ziegler, Erinnerung, S. 56–61; Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907.

86 Vgl. Gabriel/Hauss/Lengwiler, Fremdplatziert, S. 275.

87 Vgl. Hauss/Lengwiler/Ziegler, Erinnerung, S. 52.

mundet und in einer Pflegefamilie oder einer Anstalt untergebracht wurden.⁸⁸ Die Schaffhauser Fälle zeigen, dass die Behörden immer wieder lange abwägten, teilweise wurden Zwangsmassnahmen über Jahre hinausgezögert. Etwa wenn im Haushalt neben einer «liederlichen», unverheirateten Mutter auch noch eine Grossmutter lebte, die als eine Art Vaterersatz betrachtet wurde, und der leibliche Vater regelmässig Alimente zahlte.⁸⁹

Gefährdungsmeldungen

Hatten die Behörden nicht bereits durch eine Scheidung oder uneheliche Geburt Kenntnis eines «Falles», mussten sie zuerst auf eine Familie aufmerksam werden, um Massnahmen anordnen zu können. Gemäss dem Schaffhauser Einführungsgesetz zum ZGB von 1911 war jedermann verpflichtet, «Fälle von Misshandlungen, Vernachlässigungen oder Verwahrlosung ungesäumt der Waisenbehörde anzuzeigen».⁹⁰ So finden sich in den Schaffhauser Fallakten Nachbarn, die den Behörden «unhaltbare Zustände»⁹¹ anzeigten, oder Nachbarn, die konkret meldeten: «Die Kinder sind oft bis spät in der Nacht ohne jegliche Aufsicht gewesen», es habe «Besuche beiderlei Geschlechts in der Wohnung» gegeben, männliche Besucher hätten sich «jeweils erst gegen Morgen aus dem Hause begeben».⁹² Oft waren es Lehrer, die den Verdacht äusserten, das «Milieu» eines Kindes sei schädlich für seine Entwicklung,⁹³ oder die «höchst unerfreuliche häusliche Verhältnisse» monierten.⁹⁴ Auch die Einschätzung von Pfarrern spielte oft eine Rolle. In kleineren Gemeinden wusste ohnehin meist das ganze Dorf Bescheid über die prekäre Situation einer armen Familie. In Städten waren die Behörden eher auf offizielle Gefährdungsmeldungen angewiesen. Die Forschung hat gezeigt, dass es sich mitunter um zweifelhafte Auskünfte von Personen aus dem sozialen Umfeld handelte, die in einem «Interessengegensatz» zu den Familien standen. Die Stellungnahmen der betroffenen Familien selbst hatten im Prozess der Entscheidung für Zwangsmassnahmen meist kaum Gewicht.⁹⁵

88 Vgl. Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907.

89 Vgl. StASH, DI 53/9.

90 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911.

91 Vgl. StASH, DI 53/19.

92 Vgl. StASH, DI 53/38.

93 Vgl. StASH, DI 53/12.

94 Vgl. StASH, DI 53/19.

95 Vgl. Gabriel/Hauss/Lengwiler, Fremdplatziert, S. 78 und 94; Kanton St. Gallen, Vergangenheit, S. 60.

Die Mutter im Haushalt

Im Fokus der Behörden stand traditionellerweise die Frau, vor allem die unverheiratete Frau. Bis weit ins 19. Jahrhundert hinein durften alleinstehende Frauen nicht frei über ihr Vermögen verfügen und erhielten automatisch einen «Geschlechtsbeistand». Auch danach galt eine uneheliche Schwangerschaft als Schande und führte zur gesellschaftlichen und behördlichen Ächtung.⁹⁶ Diese Skepsis der Fürsorge gegenüber der Frau und Mutter hielt bis weit ins 20. Jahrhundert an.

Als Indikator für die Qualität einer Familie diente in der Regel der Haushalt. Gemäss den Historikerinnen Susanne Businger und Nadja Ramsauer wurde die Persönlichkeit der Hausfrau noch bis in die 1970er-Jahre in der Regel mit dem Zustand der Wohnung beurteilt.⁹⁷ Es wurden Schlagworte wie «falsche Erziehung» oder «Unfähigkeit als Hausfrau» bemüht, um Zwangsmassnahmen zu begründen. Kaum berücksichtigt wurde dabei, dass die Wohnverhältnisse in armen Familien schnell prekär werden konnten: Der Platz war in der Regel begrenzt, die Räume konnten nicht geheizt werden, was einen Nährboden für Krankheiten bilden konnte. Unter den gegebenen Umständen waren bürgerliche Hygiene- und Sittlichkeitsvorstellungen schwer zu erfüllen. Arbeitete eine Frau jedoch ausserhalb des Haushalts, um den Lebensunterhalt zu verdienen, wurde dies als «unvereinbar» mit der Führung des Haushalts angesehen.⁹⁸ Die Armut wurde «feminisiert».⁹⁹

Die Schaffhauser Fallakten zeigen, dass «Armut» als Grund für eine fürsorgerische Zwangsmassnahme in der Regel nicht explizit genannt wurde, obwohl sie in den allermeisten Fällen eine zentrale Rolle in den Überlegungen der Behörden spielte, wenn die Haushaltsführung angeprangert wurde.¹⁰⁰

Ab den 1940er-Jahren besuchten Beamte, vor allem Vormunde der Kinder, die Familien oft ohne Ankündigung zu Hause und kontrollierten die Lebensumstände, die Haushaltsführung und die Hygiene.¹⁰¹ In Schaffhauser Inspektionsberichten ist etwa zu lesen: «Mit Ausnahme der Wohnstube sind alle Zimmer dürftig möbliert. Die Ordnung im Haushalt lässt zeitweise sehr zu wünschen übrig.» Oder: «Ihre Mutter selbst ist noch ein unerzogener, unreifer und moralisch nicht gefestigter Mensch. [...] Offenbar versteht sie von der Haushaltsführung nicht viel. [...] Die Ordnung im Estrichabteil, wie sie von Beamten der Waisenbehörde am 2. November 1962 festgestellt werden konnte, spottet jeder Beschreibung.»

⁹⁶ Vgl. Troxler/Wüst, Konsumgesellschaft, S. 1508–1511.

⁹⁷ Vgl. Businger/Ramsauer, Freiheit, S. 33.

⁹⁸ Vgl. ebd., S. 73; Furrer/Heiniger/Huonker/Jenzer/Praz, Fürsorge, S. 17; Leuenberger/Seglias, Geprägt, S. 285–286.

⁹⁹ Vgl. Businger/Ramsauer, Freiheit, S. 30.

¹⁰⁰ Vgl. Hauss/Lengwiler/Ziegler, Erinnerung, S. 38; StASH, DI 53.

¹⁰¹ Vgl. Businger/Ramsauer, Freiheit, S. 9; Furrer/Heiniger/Huonker/Jenzer/Praz, Fürsorge, S. 14.

Auch hierbei konnten sich Kriterien vermischen: «Anlässlich unseres Hausbesuches am 14. August 1963 erhielten wir einen guten Eindruck von der Pflege und Wartung des Kindes. [...] Es sollte aber auf jeden Fall für das Kind Vormundschaft bestellt werden, weil die Kindsmutter charakterlich nicht einwandfrei ist.» Dabei erwiesen sich die Behördenvertreter mitunter als penible Beobachter, um zu beweisen, dass die Eltern nicht erziehungsfähig seien: «Markus* musste seine Hose mit einer grossen Sicherheitsnadel zusammenhalten, weil der Reissverschluss defekt war.» Solche Beobachtungen sollten beweisen: «Die Mutter ist derart unintelligent, dass sie nicht in der Lage ist, den Knaben zu fördern. Bei Markus* müssen wir mit einer sehr schweren Fehlentwicklung rechnen, wenn nun dieser Knabe nicht in geordnete Verhältnisse kommt.»¹⁰²

Ab den 1950er- und 60er-Jahren wurde bei Müttern oft die psychische Gesundheit moniert. Um fürsorgerische Zwangsmassnahmen an ihren Kinder anzuordnen, wurden die Mütter als «nervös», «unstetig» oder «psychisch krank» bezeichnet.¹⁰³ Da sie allein für die Erziehung verantwortlich gemacht wurden, galten Defizite in ihrer Persönlichkeit als schwerwiegend.

Zentral war aber nicht nur der Geist, sondern auch der Körper der Frau, der die Gesellschaft die Rolle als Wächterin über die guten Sitten zugewiesen hatte. Sexualität sollte auf die Ehe beschränkt sein.¹⁰⁴ Abweichendes Sexualverhalten wurde seit den 1950er-Jahren problematisiert und das ZGB stellte mit dem Artikel 315 ein Instrument bereit, um «unzüchtigen Lebenswandel» zu sanktionieren. Aussereheliche Beziehungen der Mutter wurden als Prostitution angesehen, welche in der Behördenlogik nicht mit der Fähigkeit der Kindererziehung vereinbar war und in der Regel eine Entmündigung und anschliessende Fremdplatzierung der Kinder nach Art. 370 ZGB zur Folge hatte.¹⁰⁵ Ein Schaffhauser Vormund machte seinem Ärger 1961 in einem Bericht Luft: «[Das Fräulein] hat nunmehr ihr drittes uneheliches Kind von einem verheirateten Mann bekommen, es war jedes Mal ein anderer. Zu allem Elend ist dieses bedauernswerte Geschöpf nicht einmal normal. [...] Da mache ich nicht mehr mit und ich lege die Vormundschaft aus Protest nieder.»¹⁰⁶ Im Grossen und Ganzen spielt das Sexualleben der Mütter in den 59 Schaffhauser Fallakten aber eine eher untergeordnete Rolle. Ab den 1960er-Jahren verlor das Thema schweizweit an Bedeutung, als die Gesellschaft begann, über die Emanzipation der Frau zu diskutieren.¹⁰⁷

102 StASH, DI 53/26, 53/40, 53/43 und 53/87.

103 Vgl. Gabriel/Hauss/Lengwiler, Fremdplatziert, S. 83; zum Beispiel StASH, DI 53/78.

104 Vgl. Furrer/Heiniger/Huonker/Jenzer/Praz, Fürsorge, S. 14.

105 Vgl. Businger/Ramsauer, Freiheit, S. 49 und 54; Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907.

106 StASH, DI 53/9.

107 Vgl. Hauss/Lengwiler/Ziegler, Erinnerung, S. 65.

Der Vater als Familienoberhaupt

Das bürgerliche Familienideal der Nachkriegsjahre verortete die Frau also im Haushalt, in der privaten Sphäre. Der Mann wurde in der öffentlichen Sphäre verortet. Väter wurden danach beurteilt, wie sie ihre Rolle als väterliche Autorität, als «Familienoberhaupt» interpretierten. Es ging um Repräsentation, und die Lohnarbeit galt als wichtige Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe. Die Behörden gingen rigoros gegen «arbeitsscheues» Verhalten vor, schnell drohte Entmündigung, die Wegnahme der Kinder und die Einweisung in eine Anstalt. Bereits ein wiederholter Verlust der Arbeitsstelle wurde als Zeichen von «Arbeitsscheu» interpretiert. Dass oft die schwache Konjunktur oder Krankheit schuld waren an Stellenverlusten, berücksichtigten die Behörden kaum.¹⁰⁸

Eine typische Geschichte nahm ihren Anfang 1941 in Schaffhausen. Es ist die Geschichte des Vaters der jungen Frau aus dem Kapitel über die «Freiwilligkeit» (siehe S. 38). Bereits vor der Geburt der Tochter wurde er wegen Selbstmordabsichten in die Psychiatrische Klinik Breitenau eingeliefert. Dort wurde eine «reaktive depressive Verstimmung bei impulsivem Psychopathen» diagnostiziert. Da er sich in der Folge nicht genug um Arbeit und Verdienst bemühte und bei Hausbesuchen «regelmässig zuhause im Bett» angetroffen wurde, wo er «faulenzte» und «eine Krankheit vortäuschte», wiesen ihn die Behörden 1947 als «arbeitsscheuen, willenlosen Psychopathen» in eine Zwangsarbeitsanstalt ein. Die elterliche Gewalt wurde ihm entzogen, die Tochter wurde bevormundet und fremdplatziert. Das Schicksal nahm seinen Lauf.¹⁰⁹

Väter gerieten auch oft in den Fokus der Behörden, wenn sie übermässig Alkohol konsumierten. Die Alkoholismusdebatte hatte ihren Ursprung im ausgehenden 19. Jahrhundert, als der Konsum in der Unterschicht in vielen europäischen Staaten ausser Kontrolle geriet. In der Schweiz sprach man von der Kartoffelschnapspest.¹¹⁰ Wieder war Armut die eigentliche Ursache. Und wieder wurde anderweitig argumentiert, um gegen das Problem vorzugehen: Trinker, so die vorherrschende, eugenisch gefärbte Vorstellung, «degenerierten den Volkskörper». Alkoholismus wurde mit fehlendem Willen und schlechter Moral begründet. Erst später, nach dem Zweiten Weltkrieg, wurde er als Krankheit angesehen. Mit der Verwahrung wollte man soziale Probleme und Kriminalität bekämpfen. «Unheilbaren Alkoholikern» drohte die administrative Verwahrung in Arbeitsanstalten und psychiatrischen Kliniken.¹¹¹

108 Vgl. Bischofberger/Meier/Métraux, Fragen, S. 91; Businger/Ramsauer, Freiheit, S. 73; Gabriel/Hauss/Lengwiler, Fremdplatziert, S. 82–83.

109 Vgl. StASH, DI 53/28.

110 Vgl. Luchsinger, Niemandskinder, S. 41.

111 In diesem Zusammenhang wurde in Schaffhausen 1936 die Trinkerfürsorgeverordnung erlassen. Vgl. Bischofberger/Meier/Métraux, Fragen, S. 124 und 172; Businger/Ramsauer, Freiheit, S. 79–80; Gabriel/Hauss/Lengwiler, Fremdplatziert, S. 49; Verordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen über die Trinkerfürsorge vom 18. Juni 1936.

In den Schaffhauser Fallakten ist Alkohol in rund jedem fünften Dossier ein Thema. Meist wurde dabei dem Vater Alkoholismus vorgeworfen, jedoch eher beiläufig, als Begleiterscheinung zu anderen Missständen, nicht als primärer Versorgungsgrund für die Kinder.¹¹²

Ein Vater wurde 1938 der Trinkerfürsorge unterstellt, nachdem er seinen Lohn wiederholt «im Wirtshaus verbraucht» und seine Arbeitsstelle verloren hatte («wegen medizinischen Problemen, vielleicht aber auch wegen übermässigem Alkoholgenuss»). Er wurde wegen «Verschwendung» entmündigt, die elterliche Gewalt wurde ihm entzogen. Der Mann hatte gemäss Polizeirapport aber auch seine Frau misshandelt. Schliesslich wurde die Tochter bei einer Bauernfamilie verdingt.¹¹³

Einem anderen Vater wurde 1945 die elterliche Gewalt entzogen, nachdem er seine Frau und seine Kinder wiederholt schwer misshandelt hatte. Er sei ein «brutaler und gemeiner Mann», der kein Geld nach Hause bringe und es stattdessen im Wirtshaus mit Frauen verschwende. Wegen der «übermässigen Züchtigung» wurde er auch mehrfach zu Gefängnisstrafen verurteilt. Die Waisenbehörde entschied, die Kinder zu ihrem Schutz im Waisenhaus zu platzieren.¹¹⁴

Rebellische Jugendliche

Ab einem gewissen Alter gerieten die Jugendlichen selbst in den Fokus der Behörden. Es ging nicht mehr nur um den unordentlichen Haushalt, die «unfähige» Mutter oder den «arbeitsscheuen» Vater. In den 59 untersuchten Fallakten finden sich vier Jugendliche, deren eigenes Verhalten der initiale Anlass für ein Eingreifen der Behörden war. Ein Junge machte 1966 wegen «Undiszipliniertheit» und «Verhaltensstörung» auf sich aufmerksam. Er litt offenbar an Hyperaktivität und Legasthenie, was in einer psychiatrischen Abklärung in der Klinik Breitenau als «undiszipliniert und faul» gedeutet wurde. Das Kind wirke «geistig und äusserlich verwahrlost». Schliesslich wurde dem Jungen nach einer Hirnstrommessung eine durchschnittliche Intelligenz attestiert und die Verhaltensstörung mit dem «Milieu» zu Hause erklärt. Nachdem er bei einem Diebstahl erwischt worden war, wies ihn die Jugendanwaltschaft «auf Empfehlung der Heilanstalt Breitenau» für unbestimmte Zeit in die Friedeck ein.¹¹⁵

Ein anderer Junge hatte psychische Probleme: Er litt unter grosser Angst vor der Schule. Immer wieder lief er aus dem Klassenzimmer und wollte am liebsten

¹¹² Vgl. StASH, DI 53.

¹¹³ Vgl. StASH, DI 53/58.

¹¹⁴ Körperliche Gewalt im Haushalt war per se noch kein Grund für Kinderschutzmassnahmen. Bis 1976 gab Art. 287 ZGB den Eltern (und den Pflegeeltern) das Recht, bei der Erziehung der Kinder «Züchtigungsmittel anzuwenden», solange diese ein gewisses Mass nicht überschritten. Vgl. StASH, DI 53/16; Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907.

¹¹⁵ Vgl. StASH, DI 53/12.

den ganzen Tag zu Hause bleiben. Behörden und Beratungsstellen diskutierten lange und suchten nach niederschweligen Lösungen. Schliesslich wurde der Junge ab 1973 vom Stadtschulrat (in Zusammenarbeit mit Pro Infirmis) gegen den Willen der Eltern in verschiedene Heime eingewiesen.¹¹⁶

Letzterer Fall ist eher ungewöhnlich. Dass über Jugendliche wegen schlechter Leistungen und schlechten Benehmens in der Schule oder im Lehrbetrieb Zwangsmassnahmen beschlossen wurden, war aber durchaus verbreitet.¹¹⁷ Zwei weitere Jugendliche gerieten in den 1970er- und 80er-Jahren wegen Drogen und ihrer Zugehörigkeit zu einer – aus Sicht der Behörden problematischen – Jugendszene in die Mühlen des Systems. Ein Jugendlicher bewegte sich in der Punkszene, brach seine Lehre ab, rauchte Haschisch, führte eine Beziehung mit einer ebenfalls jugendlichen «Drogenabhängigen», die er gemäss Behördenprotokollen «zu seiner Pankerbraut [sic]» machte. Der junge Mann rebellierte zu Hause, sehr zum Missfallen des Vaters, des Pfarrers und des Gemeindepräsidenten. Nach einigen Versuchen, ihn auf die richtige Bahn zu lenken und einem besseren «Milieu» zuzuführen, wies ihn die Vormundschaftsbehörde mit Zustimmung des Vaters zur Abklärung in die Psychiatrische Klinik Breitenau ein.¹¹⁸

In einem anderen Fall begannen die Zwangsmassnahmen, als eine 16-Jährige im Welschland eine Beziehung mit einem 34-jährigen Drogenkonsumenten einging und in der Folge selbst verschiedene harte Drogen konsumierte und in Zürich unter prekären Verhältnissen in Kommunen und auf der Strasse lebte. Auch in diesem Fall stand der Vater auf der Seite der Behörden. Man war sich einig, dass das «völlig infantile, unreife Mädchen» für eine lange Zeit eine intensive Betreuung benötige – über die Volljährigkeit hinaus. Über die Psychiatrische Klinik Breitenau wurde sie für mehrere Jahre in der Strafanstalt Hindelbank versorgt.¹¹⁹

Es sind typische Geschichten: Ab den 1970er-Jahren geriet die Jugendkultur gepaart mit dem aufkommenden Drogenkonsum in den Städten vermehrt in den Fokus der Schweizer Behörden und wurde zur Projektionsfläche eines «Drogengefährdungsdiskurses», der vor allem in den Achtzigerjahren breit geführt wurde. Zur Entwöhnung wurden die Betroffenen oft in eine psychiatrische Klinik eingewiesen.¹²⁰

Drogen und Jugendkultur lösten ein anderes Thema ab, das auch in den Schaffhauser Fallakten virulent ist: die Sexualität. Zwar war die «sittliche Gefährdung» junger Frauen in keinem der 59 Fälle der Grund für die initiale behördliche

¹¹⁶ Vgl. StASH, DI 53/76.

¹¹⁷ Vgl. Businger/Ramsauer, Freiheit, S. 15, 49 und 113; Gabriel/Hauss/Lengwiler, Fremdplatziert, S. 84–85, 92–93 und 280.

¹¹⁸ Vgl. StASH, DI 53/50.

¹¹⁹ Vgl. StASH, DI 53/80.

¹²⁰ Vgl. Businger/Ramsauer, Freiheit, S. 56, 99 und 107; Gabriel/Hauss/Lengwiler, Fremdplatziert, S. 91; Luchsinger, Niemandskinder, S. 49.

Massnahme.¹²¹ War eine Jugendliche aber einmal auf dem Schirm der Vormundschaftsbehörden, führte «unzüchtiges Verhalten» schnell zur Einweisung in eine geschlossene Anstalt. Ab den 1950er-Jahren wurden etwa «Bekanntschaften mit jungen Burschen» mit Verweis auf eine drohende Schwangerschaft als «Triebhaftigkeit» bezeichnet und sanktioniert. Die administrative Versorgung, das Einsperren in einer geschlossenen Anstalt, wurde als Option angesehen, um drohende uneheliche Schwangerschaften und damit weitere Fürsorgekosten zu vermeiden. Es herrschte eine fast obsessive Angst vor sexuellen Fehltritten.¹²² Mädchen machten sich «in einer stigmatisierenden Weise permanent eines sexuell abweichenden Verhaltens verdächtig».¹²³

Fazit: Nur die heile Familie genügt

Die Schaffhauser Fallakten zeigen, dass die erste fürsorgerische Zwangsmassnahme an einem Kind in der Regel aufgrund seines familiären Umfelds eingeleitet wurde. Ausschlaggebend waren vor allem Scheidung und uneheliche Geburt. War eine Behörde auf eine Familie aufmerksam geworden, stand die Mutter in der Tendenz stärker unter Beobachtung als der Vater; sie durfte sich nichts zuschulden kommen lassen und manchmal reichte selbst die grösste Anstrengung nicht, um eine Zwangsmassnahme zu verhindern. Der Vater war in einer komfortableren Position, er konnte sich mehr erlauben; war er jedoch einmal als «Arbeitsscheuer» oder «Herumtreiber» identifiziert, war der Weg zur Kindswegnahme kurz.

In den wenigen Fällen, in denen die Behörden das Verhalten der Jugendlichen selbst zum Anlass nahmen, fürsorgerische Zwangsmassnahmen einzuleiten, waren diese tatsächlich im weitesten Sinne verhaltensauffällig. In allen vier Fällen waren Drogen, Verhaltensstörungen oder psychische Probleme der Auslöser.

Oft begann die Maschinerie nach einer ersten Fremdplatzierung aber erst richtig anzulaufen. In den folgenden Kapiteln wird sich zeigen, dass viele Kinder und Jugendliche bis zu ihrer Volljährigkeit diverse Stationen durchliefen; sie wurden von Heim zu Heim transferiert, von Pflegefamilie zu Pflegefamilie, manche wurden schliesslich in einer Anstalt versorgt. Das junge Leben der Kinder bei Fremdfamilien und in Heimen und Anstalten verlief äusserst unterschiedlich, und die Behörden achteten ab der ersten Einweisung in der Regel nicht mehr auf das nonkonforme familiäre Umfeld, sondern auf die Entwicklung der Betroffenen selbst.

121 Mit Ausnahme eines «sittlich gefährdeten Mädchens», das im Alter von 14 Jahren in Appenzell «unerlaubte Beziehungen zu verschiedenen Burschen» pflegte. Sie wurde von Appenzeller Behörden nach Art. 368 ZGB wegen «grob unsittlichen Verfehlungen» bevormundet und ins Waisenhaus Schaffhausen eingewiesen. Vgl. StASH, DI 53/44.

122 Vgl. Bischofberger/Meier/Métraux, Fragen, S. 156–157; Hafner, Pädagogik, S. 235.

123 Businger, Susanne/Janett, Mirjam/Ramsauer, Nadja: «Gefährdete Mädchen» und «verhaltensauffällige Buben», in: Gabriel/Hauss/Lengwiler, Fremdplatziert, S. 77–99, hier S. 93.

3.3 Die Akteure

Bis anhin war stets von den «Behörden» die Rede. In der wissenschaftlichen Diskussion über fürsorgerische Zwangsmassnahmen wird meist ein Behördenapparat beschrieben, ein Zusammenspiel verschiedener Zahnräder. Ein Zitat aus einem Brief aus dem Staatsarchiv Schaffhausen, wie er über die Jahrzehnte in ähnlicher Form tausendfach verschickt wurde, gibt einen Einblick, wie ein derartiger Apparat funktionieren konnte. Am 17. September 1963 schrieb die Beratungs- und Fürsorgestelle Pro Infirmis Schaffhausen an Herrn Dr. iur. Karl Heer, den Präsidenten des Stadtschulrates: «Am 24. Juni 1963 übergab uns Herr Stadtrat Dr. Schwank die Akten über Hans Kramer*, nämlich Polizeirapport und Bericht der Lehrerin, und bat um fürsorgerische Abklärung über die zu treffenden Massnahmen, um die sich abzeichnende Verwahrlosung des Knaben aufzuhalten. Wir haben Herrn Erziehungsberater Keller* um Hilfe gebeten; seinen Bericht legen wir diesem Gesuch bei. Er empfiehlt einen längeren Aufenthalt in einem kleinen Heim mit Familiencharakter. Die Eltern haben sich nach mehreren Besprechungen damit einverstanden erklärt, dem Rat [des Erziehungsberaters] zu folgen.» Schliesslich wurde der Junge, gestützt auf Art. 12 des Schulgesetzes, in ein Kinderheim in St. Gallen eingewiesen.¹²⁴

Der Philosoph Michel Foucault nannte dieses Räderwerk, welches das Ziel hat, den Menschen zu disziplinieren, eine «Mikrophysik der Macht». Diese Macht sei «nicht so sehr etwas, was jemand besitzt, sondern vielmehr etwas, was sich entfaltet».¹²⁵ Der Begriff Mikrophysik suggeriert einen gewissen Automatismus. Die Macht entfalte sich im Kontext der gesellschaftlichen Wertvorstellungen. Somit gestalte sich auch die Frage nach der Verantwortung ziemlich kompliziert. In dieser Arbeit bestätigt sich diese Einschätzung, vielleicht greift sie aber auch etwas zu kurz. Die einzelnen Akteure besaßen durchaus Autonomie, die Menschen in den Amtsstuben hatten teils grossen individuellen Spielraum.

Zunächst jedoch sollen die wichtigsten Behörden aus den Schaffhauser Fallakten, ihre Befugnisse und ihre Verflechtungen vorgestellt werden. Es zeigt sich, dass es zwei Hauptdarsteller gab und eine Vielzahl von Nebenrollen – ein staatliches System mit parastaatlichen Zügen, das es zuweilen schwierig macht, die einzelnen Akteure zu identifizieren.

Vormundschaftsbehörde

Das Vormundschaftswesen war in Schaffhausen seit 1892 Sache der Einwohnergemeinden. Die wichtigste Behörde war die Vormundschaftsbehörde (früher auch Waisenbehörde), welche in allen Gemeinden existierte. In den Dörfern übernahm der Gemeinderat diese Funktion. Der Referent über das Vormund-

¹²⁴ StASH, RRA 7/201582.

¹²⁵ Vgl. Foucault, Überwachen, S. 38.

schaftswesen amtierte als Präsident der Behörde. In grösseren Gemeinden, etwa in der Stadt Schaffhausen, war die Behörde professioneller organisiert.¹²⁶ Das zeigt sich beispielsweise am Fall eines Jungen aus Buchthalen, der einen gewalttätigen Vater hatte. 1940 war die lokale Waisenbehörde (Buchthalen war bis 1946 eine eigene Gemeinde) mit der Familie derart überfordert, dass sie die Vormundschaft an die Waisenbehörde der Stadt Schaffhausen übertrug, weil es zu «Unannehmlichkeiten» gekommen sei. In Schaffhausen, so die Waisenbehörde Buchthalen, sei «eine bessere Aufsicht über das Mündel möglich».¹²⁷

Die Vormundschaftsbehörde hatte umfassende Kompetenzen; sie konnte Fremdplatzierungen direkt beschliessen. War eine Vormundschaft beschlossen, bestimmte die Vormundschaftsbehörde einen Vormund, der das Kind im Alltag zu unterstützen hatte und anstelle der Eltern weitgehend über das Kind verfügen konnte. Als Vormund kamen verschiedenste Personen infrage. In den Schaffhauser Fallakten finden sich Ärzte, Polizisten, Lehrer; mitunter wurden auch entfernte Verwandte eingesetzt, um als Vormund zu walten.

Nur in den grösseren Gemeinden Schaffhausen und Neuhausen waren die Vormunde Amtsvormunde, Juristinnen und Juristen, die sich gleichzeitig um viele Dutzend Kinder kümmerten. Die Vormunde waren für die Betroffenen das Gesicht des Staates. Eine Betroffene beschreibt ihren Amtsvormund in einem autobiografischen Buch als einen «stattlichen Mann mit dichtem weissem Bart». In der Lokalpresse werde er als «weisser Amtsschimmel» bezeichnet. Die Frau beschreibt, wie die «weisse Eminenz» Anfang der 1960er-Jahre eines Tages bei ihrer Tante, bei der sie damals wohnte, aufgetaucht sei und sie ohne Vorwarnung mitgenommen habe. Der Vormund brachte sie in ein Heim für schwer erziehbare Jugendliche im Kanton Graubünden.¹²⁸

Dass Vormunde unangemeldet erschienen, Kinder ohne Vorwarnung ihren Familien entrissen und für Jahre fremdplazierten, wird in den Fallakten mehrfach beschrieben. Die Betroffenen schildern diese Auftritte in der Regel als traumatisches Erlebnis für die ganze Familie.¹²⁹ Die Praxis zeigt die grosse Macht der Vormunde. Wie weit diese reichte, dokumentiert der Fall eines unehelichen Kindes, das nach einem Diebstahl von der Jugendanwaltschaft wegen «Milieuverwahrlosung» in der Erziehungsanstalt Friedeck platziert worden war. Als das Kind entlassen werden sollte, griff der Amtsvormund ein und schrieb in seinem Bericht: «Da ich selbst die schlechten Erziehungsverhältnisse in der Familie kannte, widersetzte ich mich dem Begehren von Frau Widmer* und Arbeitersekretär Leu*, dem Jugendanwalt bzw. dem Jugendgericht um Entlassung.» Der Junge musste in der Friedeck bleiben.¹³⁰

Für die Kinder und Jugendlichen war die Wahl des Vormundes mit weitreichenden Konsequenzen verbunden. Die Erfahrungen, welche die Betroffenen

¹²⁶ Vgl. StadtASH, C II. 44.00/01.

¹²⁷ Vgl. StASH, DI 53/33.

¹²⁸ Vgl. StASH, DI 53/87; Conny vom Schwalbenhaus, Regen, S. 21–25.

¹²⁹ Vgl. Leuenberger/Seglias, Geprägt, S. 283; StASH, DI 53.

¹³⁰ StASH, DI 53/9.

mit ihren Vormunden machten, unterscheiden sich stark. Einige Vormunde kümmerten sich gewissenhaft um ihre Mündel, engagierten sich, versuchten Lehrstellen zu finden, gingen auf die Jugendlichen und ihre Familien ein.¹³¹ Andere besuchten ihre Mündel jahrelang nicht ein einziges Mal im Heim oder in der Pflegefamilie, glaubten ihnen nicht, wenn sie von Misshandlungen berichteten, oder gaben den Kindern oder Jugendlichen selbst die Schuld für Misshandlungen. Ein Beispiel: Nachdem ein Vormund einen Jungen auf einem Bauernhof im Kanton Bern platziert hatte, wo dieser gemäss eigenen Angaben brutal misshandelt wurde und sehr schwer arbeiten musste, notierte der Vormund aus der Ferne, das Arbeiten in Haus und Hof scheine «gut zu sein für den vitalen kräftigen Buben. Ob eine körperliche Überforderung des im Wachstum begriffenen Buben vorliegt, hatte ich bisher nicht die Möglichkeit festzustellen.» Der Vormund schreibt, er habe den Jungen nicht besucht, weil die Fahrkosten für den Zug nicht vergütet worden wären.¹³²

Carl Albert Loosli beschrieb das Machtgefälle bereits 1924 in seinem Buch «Anstaltsleben»: «Nein, ich übertreibe nicht! Nein, ich verleumde nicht! Unsere Erziehungsanstalten sind Folterkammern. [...] Warum niemand etwas davon weiss? Weil die Zöglinge schweigen! Warum schweigen sie? Weil, solange sie Zöglinge sind, ihre Klagen ungehört ersterben; weil sie Kinder sind, die niemandem klagen können und könnten sie es, bei niemandem Glauben finden würden.»¹³³

In mehreren Fällen geben die Betroffenen aus den Schaffhauser Fallakten gar an, dass sich die Vormunde selbst an ihnen vergangen hätten.¹³⁴ Ein Mann etwa berichtet, sein Vormund habe ihn in den 1950er-Jahren zu sich nach Hause eingeladen, wo er ihm seine Briefmarkensammlung habe zeigen wollen. Dort habe ihn der Vormund sexuell missbraucht.¹³⁵ Mitunter stellten sich die Vormunde explizit gegen ihre Mündel und versuchten etwa, sie von Strafanzeigen gegen ihre Peiniger abzuhalten.¹³⁶

Eine Frau, deren Vater bei ihrer Geburt bereits verstorben war, wurde als Kleinkind zu Pflegeeltern gegeben. Nach einigen Jahren schrieb der Vormund in seinem Bericht, es habe sich leider «ganz plötzlich eine heimtückische Krankheit eingestellt». Also wurde das Mädchen 1975 in die Psychiatrische Klinik Breitenau eingewiesen und von dort in die Anstalt für Epileptische in Zürich überstellt. Dort wurde attestiert, es handle sich um ein «leicht debiles, infantiles, zu psychischen Störungen neigendes Mädchen, das wegen seiner Verhaltensstörung auf ein geschütztes Milieu mit konsequenter Führung angewiesen ist». Ausserdem wurde eine Epilepsie diagnostiziert, die in der Folge medikamentös behandelt wurde. Die Frau berichtet heute, sie sei täglich zur Arbeitstherapie gezwungen worden; habe sie sich geweigert, sei sie wochenlang in die Isolierzelle

¹³¹ Vgl. zum Beispiel StASH, DI 53/102.

¹³² Vgl. StASH, DI 53/38.

¹³³ Loosli, Anstaltsleben, S. 105.

¹³⁴ Vgl. StASH, DI 53/40, 53/64 und 53/86.

¹³⁵ Vgl. StASH, DI 53/39.

¹³⁶ Vgl. StASH, DI 53/95.

gesperrt worden. In der Isolierzelle sei sie von zwei Pflegern mehrfach und über einen längeren Zeitraum vergewaltigt worden. Schliesslich wurde sie schwanger. Im Jahr 2012 stellte das Universitätsspital Basel anlässlich einer Untersuchung fest: «In der Epilepsieklinik Zürich ist die Explorandin vergewaltigt und mehrfach missbraucht worden. Aus der Vergewaltigung folgte eine Schwangerschaft. Das Kind [wurde] ausgetragen und später ohne einen Einfluss der Explorandin zur Adoption freigegeben [...]» Offenbar war die Schwangerschaft unerwartet, 1977 hatte die Anstalt notiert, der Vormund sei einverstanden mit der «Schwangerschaftsverhütung mittels Einsetzung einer Spirale». Warum die Anstalt davon ausging, dass eine Verhütung nötig sei, ist nicht bekannt.

Die Frau hatte gemäss eigenen Angaben grosse Angst vor ihrem Vormund, was auch aus den Akten der Klinik hervorgeht. 1980, als sie aufgrund ihrer Volljährigkeit aus der Vormundschaft hätte entlassen werden müssen, notierte die zuständige Vormundschaftsbehörde einer Schaffhauser Landgemeinde, ein Gutachten der Anstalt bestätige die Notwendigkeit der weiteren Betreuung durch einen Vormund: «Eine Anhörung der Patientin durch die Behörde sei nicht mehr nötig laut einem Schreiben des bisherigen Vormundes, der gleichzeitig noch über sein Mündel weitere Auskunft gibt.» Im Jahr 1983, als die Frau durch Vergewaltigung schwanger geworden war, gelangte ihre Mutter an die Vormundschaftsbehörde. Diese notierte, die Mutter «verlangt energisch mit Vorwürfen an Behörde und Vormund die sofortige Wegnahme von Elisa Tobler* aus der Epilepsie-Klinik, wegen Misshandlung und Schikane, Sie glaubt, Elisa* sei gesund und gehöre nicht mehr dorthin». Die Mutter wurde nicht gehört. Als die Frau 1985, mittlerweile 25-jährig und in einer Pflegefamilie wohnhaft, erneut schwanger wurde, diesmal von ihrem Freund, intervenierte der Vormund: «Elisa Tobler* hat sich noch einige Tage vor Schulbeginn verliebt in einen Burschen, hat sofort heiraten wollen. Durch ärztliches Zureden hat Elisa* freiwillig sich einer Operation unterzogen, denn mit den vielen Medikamenten kann kein gesundes Kind zur Welt kommen.» Offenbar war dieser Eintrag vom Vormund geschönt. Einige Jahre später schrieb die Psychiatrische Klinik Breitenau in einem Gutachten: «Noch vor der Heirat wurde bei der Patientin ohne volle Information über den Eingriff, bzw. die Tragweite eines solchen Eingriffes eine laparoskopische Unterbindung vorgenommen.»¹³⁷

Ein zweiter Fall betrifft zwei Frauen, die Mitte der 1960er-Jahre in einem Heim für schwer erziehbare Kinder im bündnerischen Zizers platziert wurden. Sie erzählen, dass sie dort gequält worden seien, berichten von heftigen Schlägen, wenn sie auf dem Acker zu viel geredet hätten, von blutigen Köpfen, von brutalen Vergewaltigungen im Keller durch ältere Buben und andere sexuelle Übergriffe, bei denen die Aufseher «weggeschaut» hätten. Beide Frauen waren vom selben Amtsvormund in der Institution «Gott hilft» platziert worden. Eine von ihnen schreibt in ihrer Autobiografie, der Vormund habe dafür vom Heim in Graubünden eine Prämie von 1000 Franken erhalten. Die andere Frau berichtet ebenfalls

¹³⁷ StASH, DI 53/III.

von der Existenz einer Prämie. Klar ist, dass unter den Schweizer Heimen mitunter eine finanzielle Konkurrenzsituation bestand. Gisela Hürlimann kam in einer Lizenziatsarbeit über versorgte Kinder gar zum Schluss, die Kindsversorgung sei «wie ein Geschäft» gehandhabt worden, in welchem marktwirtschaftliche Grundsätze gegolten hätten. Als die Mädchen dem Schaffhauser Amtsvormund von den Qualen und Übergriffen berichteten, habe dieser abgewiegelt und gesagt, so schlimm könne es nicht sein. Er schrieb in Briefen und Rechenschaftsberichten: «Wir kennen das Heim seit Jahren und wissen um dessen gute Führung. [...] Das Kinderheim erscheint uns im vorliegenden Fall auch besonders geeignet, weil zwischen dem Mädchen und den sich streitenden elterlichen Parteien ziemlich Distanz geschaffen ist.» Der Amtsvormund bestätigt zwar in einem Fall, dass sich ein «heruntergekommener 52-jähriger Mann wiederholt dem Mädchen in unsittlicher Weise genähert» habe, jedoch sah er die Schuld dafür bei seinem Mündel: «Aus der Verhaltensweise des Mädchens in diesem konkreten Fall geht die starke sittliche Gefährdung aus.» Handlungsbedarf sah er keinen.¹³⁸

Die beiden Beispiele sind Extremfälle innerhalb der 59 Schaffhauser Fallakten. Dennoch geht aus den Dossiers eine grosse Skepsis der Betroffenen gegenüber ihren Vormunden und wenig Verständnis der Vormunde für die Sorgen und Nöte der Kinder und Jugendlichen hervor.

Fürsorgebehörde

Neben der Vormundschaftsbehörde existierte eine zweite sehr mächtige Amtsstelle. Das Schaffhauser Fürsorgegesetz von 1933 verpflichtete die Gemeinden, eine Fürsorgebehörde zu bilden. In den Dörfern übernahm diese Aufgabe der Gemeinderat, Schaffhausen als grösste Gemeinde bildete eine Fürsorgekommission, in welcher der Stadtrat die Mehrheit der Mitglieder stellte. Gemäss Art. 5a des Fürsorgegesetzes hatten die Fürsorgebehörden weitreichende Kompetenzen: Sie waren zuständig für «die Ermittlung und mögliche Beseitigung der Ursachen der Not und Armut», sie konnten Massnahmen beschliessen (in dringenden Fällen konnte der Präsident auch alleine eine vorübergehende Versorgung in einer Anstalt anordnen), sie hatten aber auch die Aufsicht über das Armenwesen inne.¹³⁹ Gemäss dem Reglement der städtischen Fürsorgekommission war die Behörde zuständig für «das gesamte Fürsorge- und Unterstützungswesen». Sie konnte pflegebedürftige Arme in Heim- und Pflegeanstalten einweisen oder «trunksüchtige, arbeitsscheue und liederliche» Personen in Arbeits-, Verwahrungs- und Trinkerheilanstalten platzieren.¹⁴⁰ Die neu geschaffene städtische

¹³⁸ Vgl. Gabriel/Hauss/Lengwiler, Fremdplatziert, S. 34; Hürlimann, Kinder, S. 131; StASH, DI 53/86 und 53/87; Conny vom Schwalbenhaus, Regen, S. 21–25.

¹³⁹ Vgl. Schaffhauser Gesetz betreffend die Regelung der Fürsorge und Unterstützung (Fürsorgegesetz) vom 2. Oktober 1933.

¹⁴⁰ Vgl. Reglement über die Organisation der städtischen Fürsorgekommission vom 5. Februar 1936.

Fürsorgekommission war sich spätestens in der ersten, konstituierenden Sitzung am 3. Januar 1935 ihrer weitreichenden Aufgabe bewusst: «Aus der obigen Aufzählung sei ersichtlich, dass die Geschäfte der Kommission mannigfaltig sein werden.»¹⁴¹

Die Zuständigkeitsbereiche der Fürsorge- und der Vormundschaftsbehörde überschnitten sich stark. Aus den Fallakten ist ersichtlich, dass die beiden Behörden eng zusammenarbeiteten. Teilweise stellten sie gegenseitig Anträge auf Massnahmen und bewilligten diese der anderen Behörde.

Dieser Dualismus zeigt sich etwa in Artikel 4 der Trinkerfürsorgeverordnung: «Die Fürsorgebehörde hat hierauf zu prüfen, ob der Vormundschaftsbehörde die Bevormundung zu beantragen oder ob die Versorgung in einer geeigneten Anstalt anzuordnen sei. Erscheint die Versorgung in einer Trinkerheilstätte als gegeben, so holt die Fürsorgebehörde im Sinne von Art. 15 des Fürsorgegesetzes ein ärztliches Zeugnis ein und trifft dann nach freiem Ermessen ihren Entscheid.»¹⁴²

Wie ein solches Zusammenspiel in der Praxis aussehen konnte, zeigt ein Beispiel aus dem Protokoll der Sitzung der städtischen Fürsorgekommission vom 23. März 1935: «Von der Amtsvormundschaft liegt ein Gesuch vor, die Kinder des Fritz Rohner* von Lohn ins Waisenhaus aufzunehmen. Die Waisenbehörde sei mit der Fürsorgekommission derselben Meinung, dass die Kinder unter keinen Umständen in die elterliche Familie zurückzugeben seien. Gegenwärtig werden für die 3 Kinder im Kinderheim Löhningen je Fr. 1.50 pro Tag bezahlt. Der Vorsitzende beantragt, dem Gesuche insofern zu entsprechen, als die beiden älteren Kinder Thomas* und Sophie* in die Pflegeabteilung des Waisenhauses aufzunehmen seien. Das Neugeborene Martina* soll in Löhningen belassen werden. Beschluss: Thomas und Sophie Rohner werden in die Pflegeabteilung des Waisenhauses aufgenommen. Martina wird im Kinderheim Löhningen belassen.»¹⁴³

In den Jahresberichten des Kinderheims Löhningen zeigt sich das Gleichgewicht zwischen den beiden Behörden: Im Jahr 1947 wurden elf Kinder durch die Vormundschaftsbehörde eingewiesen und 17 durch die Fürsorgebehörde. Im Jahr 1950 wurden zwölf Kinder durch die Vormundschaftsbehörde und zehn durch die Fürsorgebehörde im Kinderheim platziert.¹⁴⁴

Die 59 Schaffhauser Fallakten zeichnen kein einheitliches Bild des Wirkens der Fürsorgebehörden. In den kleinen Gemeinden hinterliessen sie keine Spuren. Dies könnte mehrere Gründe haben. Da Fürsorgebehörde und Vormundschaftsbehörde oft in Personalunion geführt wurden und es sich um Laiengremien handelte, wurden die Entscheide vielleicht gar nicht protokolliert. Allenfalls existierten rudimentäre Entscheide der Fürsorgebehörde in den Gemeinderats-

¹⁴¹ StadtASH, C II 40.03.02/01.

¹⁴² Vgl. Verordnung des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen über die Trinkerfürsorge vom 18. Juni 1936.

¹⁴³ Vgl. StadtASH, C II 40.03.02/01.

¹⁴⁴ Vgl. StASH, RRA 6/182351.

protokollen, sie fanden jedoch nicht den Weg in die Schaffhauser Fallakten, da sie für den Beweis des Opferstatus der Betroffenen nicht relevant waren. Die Fürsorgekommission der Stadt Schaffhausen hingegen taucht in acht Fallakten auf. Sie ist längst nicht so omnipräsent wie die Vormundschaftsbehörde, und doch beschloss auch sie Massnahmen. Augenfällig ist, dass sie oft dann auf den Plan trat, wenn eine Kindsmutter als «liederlich» oder psychisch krank galt. Die Fürsorgekommission kümmerte sich in diesen Fällen um die Kinder und wies sie ins städtische Waisenhaus ein.¹⁴⁵

Jugendanwaltschaft und Kantonsgericht

In fünf der 59 Fälle ordnete die Schaffhauser Jugendanwaltschaft Massnahmen an. In all diesen Fällen waren bereits vorab fürsorgerische Zwangsmassnahmen angeordnet worden; weil sich die Jugendlichen aber nach wie vor nicht konform verhielten, schritt die Jugendanwaltschaft ein. In der Regel handelte es sich um «verhaltensauffällige» Kinder, «Hyperaktive», Jugendliche, die sich in nicht konformen Jugendszenen bewegten, Drogen konsumierten oder als Minderjährige sexuelle Erfahrungen machten. Schliesslich war in vier der fünf Fälle ein Diebstahl der Auslöser für die jugendanwaltschaftlichen Massnahmen, wobei aus den Akten klar wird, dass die Diebstähle nur Nebenschauplätze komplexer Lebensgeschichten waren: Zwei Jugendliche wurden in den 1960er- und 70er-Jahren «zur Erziehung» in die Friedeck eingewiesen.¹⁴⁶ Ein Jugendlicher wurde 1977 «zur Erziehung» in einer Pflegefamilie platziert, wo er auf dem Bauernhof schwer arbeiten musste.¹⁴⁷ Eine weitere Jugendliche wies die Jugendanwaltschaft in den 1970er-Jahren in die Psychiatrische Klinik Breitenau ein. Die Jugendanwaltschaft sah bei der jungen Frau eine «Pubertätskrise»: «Sie findet keinen Sinn im Leben, alles stinkt ihr, die Schule, praktische Arbeit.» Die Psychiatrie, so die Jugendanwaltschaft, solle «geeignete Massnahmen empfehlen». In der Breitenau wurde die Frau untersucht. Die psychiatrische Untersuchung förderte ein drastischeres Problem zutage: «Charakterneurotische Fehlentwicklung, Triebhaftigkeit, Verwahrlosung». Die Prognose: «unbestimmt bis ungünstig». Die Jugendliche musste für rund drei Monate in der Psychiatrie bleiben. Sie sagt, sie wisse bis heute nicht, welches die Gründe dafür waren.¹⁴⁸ Eine weitere Jugendliche wurde, ebenfalls in den Siebzigerjahren, von der Jugendanwaltschaft wegen Drogendelikten in die Breitenau eingewiesen.¹⁴⁹

Auch Gerichte konnten Zwangsmassnahmen an Kindern anordnen, etwa im Rahmen eines Scheidungsfalls der Eltern. In den Schaffhauser Akten finden sich

¹⁴⁵ Vgl. StASH, DI 53/5, 53/6, 53/49, 53/52 und 53/59.

¹⁴⁶ Vgl. StASH, DI 53/9 und 53/12.

¹⁴⁷ Vgl. StASH, DI 53/46.

¹⁴⁸ Vgl. StASH, DI 53/52.

¹⁴⁹ Vgl. StASH, DI 53/80.

zwei Fälle, in denen das Kantonsgericht direkt eine Unterbringung anordnete, im Jahr 1947 und im Jahr 1977.¹⁵⁰

Schulbehörde und Pro Infirmis

Auch das Schaffhauser Schulgesetz erlaubte eine Versorgung von Kindern und Jugendlichen in Anstalten. In diesem Zusammenhang sind zwei Institutionen zu nennen: die Schulbehörden und der Verein Pro Infirmis. In den Schaffhauser Fallakten spielen diese Institutionen nur eine marginale Rolle, denn sie platzierten nur Kinder und Jugendliche, die geistig beeinträchtigt waren oder psychische Probleme hatten. In der Regel wurden sie im Pestalozziheim platziert, einer Institution für «bildungsfähige schwachsinnige Kinder». In den Fallakten finden sich nur drei Betroffene, die im Pestalozziheim versorgt wurden, und in allen drei Fällen waren die Kinder und Jugendlichen bereits Jahre zuvor in den Fokus der Behörden geraten.¹⁵¹

Regierungsratsakten und Aufnahmegesuche im Zusammenhang mit dem Pestalozziheim aus dem Staatsarchiv Schaffhausen zeigen jedoch, dass die Schulbehörde und Pro Infirmis über das Schulgesetz immer wieder Kinder, auch gegen den Willen der Eltern, im Pestalozziheim unterbrachten. In den Protokollen der Aufsichtskommission des Heims wurde wiederholt vermerkt, ein Kind sei «durch die Pro Infirmis zugewiesen» worden. Oft war es die Lehrerin oder der Schulinspektor, welche den Verdacht äusserte, das Kind sei «imbezill», «debil» oder «schwachsinnig». Manchmal wurde diese Einschätzung mittels eines Intelligenztests belegt oder das Kind wurde in der Psychiatrischen Klinik Breitenau begutachtet, welche eine entsprechende Empfehlung abgab. Die Schulbehörde der Gemeinde, in den meisten Fällen der Stadtschulrat, stellte daraufhin den Antrag auf Versorgung gemäss Art. 12 des Schulgesetzes an die Erziehungsdirektion. Schliesslich wurde die Versorgung vom Regierungsrat offiziell beschlossen.¹⁵²

Die privat organisierte Beratungs- und Fürsorgestelle Pro Infirmis hatte offenbar die Möglichkeit, Versorgungen von Kindern auch eigenständig zu veranlassen. Aus einem Brief der Pro Infirmis an die Schulbehörde einer Schaffhauser Landgemeinde geht hervor, dass die Fürsorgerin der Georg Fischer AG 1961 gemeldet habe, dass ein Kind grosse Schwierigkeiten in der Schule habe. Die Lehrerin habe das bestätigt. Die Familie, die «grosse Abzahlungsschulden» habe und sich immer wieder «mit ihrer Umgebung überwirft», habe sich mit einer Heimplatzierung «einverstanden erklärt». Ob die Zustimmung aus freien Stücken geschah, bleibt fraglich. Schliesslich leitete die Pro Infirmis die Versor-

¹⁵⁰ Vgl. StASH, DI 53/16 und 53/89. Beschloss das Kantonsgericht eine Versorgung, war es den Eltern möglich, sich über einen Weiterzug des Urteils ans Obergericht zur Wehr zu setzen. Bei Versorgungen, die von Ämtern beschlossen wurden, war dies, wie in den vorhergehenden Kapiteln beschrieben, nicht möglich.

¹⁵¹ Vgl. StASH, DI 53/28, 53/57 und 53/78.

¹⁵² Vgl. StASH, ED 22/305 und Schule 2/2448.

gung in die Wege. Ein Protokoll des Regierungsrats aus dem Jahr 1957 belegt, dass zwei Mädchen «durch die Pro Infirmis» dem Pestalozziheim zugewiesen wurden. Aus einem Brief der kantonalen Erziehungsberatungsstelle an die Pro Infirmis aus dem Jahr 1963 geht hervor, dass die staatliche Stelle dem privaten Verein die Empfehlung gab, einen Knaben im Pestalozziheim zu versorgen.¹⁵³

Teilweise wurde das Schulgesetz auch benutzt, um Kinder ihrem «Milieu» zu entziehen. 1941 etwa wurde ein Mädchen offiziell «wegen seiner geistig schwachen Veranlagung» vom Stadtschulrat, vom Erziehungsrat und vom Stadtrat, gestützt auf Art. 12 des Schulgesetzes, ins Pestalozziheim eingewiesen. Ein Jahr später, als diskutiert wurde, wer künftig die Versorgungskosten tragen solle, hielt der Stadtrat fest: «Die provisorische Versorgung erfolgte nicht in erster Linie der geringen Bildungsfähigkeit des Mädchens wegen; das Kind sollte vielmehr den unbefriedigenden häuslichen Verhältnissen entzogen werden.»¹⁵⁴

Welch grosse Rolle das familiäre Umfeld bei Versorgungen gemäss Schulgesetz spielte, zeigt ein Fall, der nicht in den 59 Fallakten auftaucht. Es ist der Fall eines Jungen, der 1965 im Pestalozziheim lebte. Sein Vater, der einen Bauernhof führte, wollte den Jungen nach Hause holen, damit sich dieser, als einziger Sohn, an die Landwirtschaft gewöhnen und später den Betrieb übernehmen könne. Da es sich nicht um ein Kind aus einem schädlichen Milieu handelte, sondern um den Spross einer ehrbaren Familie, wurde der Wunsch des Vaters nicht leichtfertig abgetan – im Gegenteil: Eine behördliche Maschinerie geriet in Bewegung. Es wurden zusätzliche Intelligenztests angeordnet und durchgeführt in der Hoffnung, es handle sich bei der Versorgung vielleicht um ein Versehen. Die Tests bestätigten jedoch, dass der Bub ins Pestalozziheim gehöre. Daraufhin schlug der Hilfsklassenlehrer vor, das Schulgesetz umzuinterpretieren, um den Buben entlassen zu können. Die Erziehungsdirektion regte gar an, regelmässige Privatstunden für ihn zu organisieren, um dem Wunsch des Vaters zu entsprechen. Schliesslich war es die Schulbehörde der Gemeinde, welche ein Machtwort sprach und anmerkte, tägliche Privatstunden kämen «aus finanziellen Gründen kaum in Frage». Schliesslich musste er trotz aller Bemühungen im Pestalozziheim bleiben.¹⁵⁵

Weitere Behörden und Fachstellen spielten in den 59 Schaffhauser Fallakten eine marginale Rolle. Die Armendirektion oder die Erziehungsberatungsstelle des Kantons, das Jugendsekretariat, die IV-Regionalstelle oder der Verein Pro Juventute wurden in den Schaffhauser Fällen punktuell hinzugezogen, fällten alleine aber keine Entscheide.¹⁵⁶

153 Vgl. StASH, Schule 2/2448. In den Schaffhauser Fallakten taucht Pro Infirmis lediglich einmal als aktiver Versorger auf. Der Verein versorgte in den 1950er-Jahren ein Mädchen ins St. Iddenheim Lüttisburg, die Versorgung wegen «Erziehungs- und Schulschwierigkeiten» erfolgte jedoch in Zusammenarbeit mit dem Elternhaus, wo das Mädchen zuvor offenbar wiederholt von männlichen Verwandten sexuell misshandelt wurde. Vgl. StASH, DI 53/110.

154 Vgl. StASH, Schule 2/2448.

155 Vgl. ebd.

156 Der Verein Pro Juventute spielte in einem ähnlichen Kontext in der öffentlichen Diskussion bereits früher eine prominente Rolle: Das Pro-Juventute-Projekt «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse», das 1926 entstand, entzog mit Unterstützung der Vormundschaftsbehörden

Ein Beispiel aus den Schaffhauser Fallakten zeigt, dass es durchaus Möglichkeiten gab, sich gegen den scheinbar übermächtigen Behördenapparat zur Wehr zu setzen. Die bevormundeten Kinder und Jugendlichen brauchten dafür jedoch Glück und Unterstützung von aussen. In diesem Fall kam diese in der Person eines couragierten Bürgers. Es ist ein bemerkenswerter Einzelfall. Ein Junge wurde verdingt und musste zwischen 1953 und 1964 auf verschiedenen Bauernhöfen arbeiten. Mitte der 1960er-Jahre lernte er einen Mann von der Post kennen, der ihm anbot, eine Lehre als «Postbeamter» zu machen. Der Junge war einverstanden, sei dann aber ausgenutzt worden und habe nur einen Bruchteil des ausgemachten Lohns bekommen. Als er sich gewehrt habe, habe er den Mann von der Post und seinen Vormund gegen sich aufgebracht. Dann aber lernte er einen weiteren Mann kennen, der bei der Firma Sulzer in Winterthur arbeitete. Dieser nahm sich des Jungen an. War man bis dahin davon ausgegangen, dass der Junge geistig unterentwickelt sei, ergab ein Test bei Sulzer, dass er problemlos eine Lehre machen könne. Das Protokoll eines «klärenden Gespräches» des Mannes mit der Vormundschaftsbehörde einer Schaffhauser Landgemeinde spricht Bände. Der Vormund argumentierte, die Arbeit auf den Bauernhöfen sei keine Verdingung gewesen, er habe es schlicht angebracht gefunden, «diesen Burschen etwas unter die Leute zu bringen». Für die Arbeit bei der Post habe er tatsächlich weniger Lohn bekommen als abgemacht, jedoch sei er auch «ein langsamer Arbeiter». Er müsse sich eben einen Nebenverdienst suchen. Der Vormund sagte, er fühle sich nicht veranlasst, den Jungen in eine echte Lehre zu schicken. Aufgrund der Kritik drohte er, die Vormundschaft aufzugeben. Schliesslich einigte man sich darauf, dass der Mann von Sulzer die Vormundschaft übernehmen sollte. Der Vorsitzende der Vormundschaftsbehörde hielt jedoch fest, der Mann «könne sich trotz der Übernahme der Vormundschaft den Vorwurf nicht ersparen, dass es ihm an einer gewissen Lebenserfahrung noch fehle. Er glaube doch, dass er eher ein kleines Sensationchen gegen eine kleine Landbehörde aufziehen wollte.» Man habe einen guten Vormund verloren und es müsse sich nun zeigen, ob der Mann von Sulzer mit seinen Ansichten mehr Erfolg habe. Der bisherige Vormund selbst fragte rhetorisch: «Warum gab es nie Beanstandungen, wenn [meine] 12-jährige Amtsführung mangelhaft war?» Der neue Vormund, der Mann von Sulzer, schrieb später in einem Bericht, man werde angeschimpft, wenn man «als Staatsbürger einmal nicht nur hinter dem Biertisch schimpft, sondern sich für eine offensichtliche Vernachlässigung eines Mündels einsetzt.» Der Junge absolvierte schliesslich eine Lehre bei Sulzer. Dem Schlussbericht ist zu entnehmen: «Es ist bedauerlich, dass die Vormundschaftsbehörde den Jüngling statt einer Berufslehre der Landwirtschaft zuführte und ihn nicht einmal in jenem Sektor eine Lehre absolvieren liess, was möglich gewesen wäre.» Dem Jungen wurde eine gute Intelligenz attestiert, er zeige «gute Leistungen,

und gestützt auf das ZGB bis 1972 Hunderte Kinder von Fahrenden ihren Familien und platzierte sie im bürgerlichen Milieu. Vgl. zum Beispiel Furrer/Heiniger/Huonker/Jenzer/Praz, Fürsorge, S. 15.

sein Verhalten ist ohne Tadel». In der Familie des Mannes lebte er offenbar in Geborgenheit und Harmonie, er konnte sich endlich einen Zahnarzt leisten. Der neue Vormund resümierte: «Schlussendlich kann ich mich des Eindrucks nicht erwehren, dass Vormund und Waisenbehörde nur darauf geachtet haben, mit diesem Mündel keine Kosten zu haben, und mit rigorosen Einschränkungen sein Guthaben so vermehrt, damit ihm dann bei Volljährigkeit ein Grundkapital ausgehändigt werden kann. Es sollte allmählich erkannt werden, dass eine gute Berufsausbildung eine bessere Kapitalanlage ist, als ein Sparguthaben bei Volljährigkeit.» Der Junge habe sich zu einem «strebsamen, selbständigen und senkrechten Bürger» entwickelt.¹⁵⁷

Fazit: Ein eingespielter Apparat

Auch nach dem Studium der 59 Fallakten, der Gesetze und weiterer Quellen aus den Schaffhauser Archiven kann kein standardisierter Ablauf identifiziert werden, dem die verschiedenen Schaffhauser Akteure von den 1930er- bis in die 1980er-Jahre bei der Anordnung von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen folgten. Die Fälle sind sehr individuell, das Zusammenspiel der verschiedenen Behörden und Institutionen war sehr variabel.

Die mit Abstand mächtigste und wichtigste Behörde war die Vormundschaftsbehörde, die es in allen Gemeinden gab. Um sie herum formierten sich andere staatliche Akteure und Fachstellen, die ihr zudienen konnten und sich in der Regel gegenseitig stützten, sodass die Betroffenen oft einem eingespielten Behördenapparat gegenüberstanden. Diesem Umstand ist es geschuldet, dass gemäss Markus Plüss von der Fachstelle für Gewaltbetroffene fast ein Drittel der Betroffenen nicht wusste, welche Stellen in ihren Fall involviert und wer die treibenden Kräfte hinter den Zwangsmassnahmen waren. Die Justiz, vor allem die Jugendanwaltschaft, half im Sinne des Jugendstrafrechts offenbar immer wieder mit, bei Jugendlichen aus schwierigen Verhältnissen aus sittlich-moralischen Gründen zu intervenieren. Lappalien wurden zum Anlass für weitreichende Massnahmen genommen. Die Schulbehörden wiederum beteiligten sich, indem sie mithalfen, Kinder und Jugendliche gestützt auf das Schulgesetz ihren komplizierten häuslichen Verhältnissen zu entziehen, obwohl der betreffende Gesetzesparagraf vordergründig das Ziel hatte, Kinder mit einer Beeinträchtigung in einem angemessenen Setting unterzubringen.

Dass eine private Organisation wie die Pro Infirmis derart weitreichende Kompetenzen hatte, dass sie praktisch in Eigenregie Versorgungen anordnen konnte, zeigt, dass auch parastaatliche Akteure Teil des Systems waren. Im nächsten Kapitel über den Alltag in den Fremdfamilien und den Schaffhauser Kinderheimen wird sich das noch stärker zeigen.

¹⁵⁷ Vgl. StASH, DI 53/40.